

Allgemeine Geschäftsbedingungen Postbank

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 | Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, für den Zahlungsverkehr, für den Sparverkehr) besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart, soweit sie in die Geschäftsverbindung mit dem Kunden nicht bereits einbezogen sind. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Besonderheiten

Soweit einzelne Geschäftsstellen der Bank oder andere Geschäftsstellen, die Bankgeschäfte oder sonstige Leistungen im Namen und für Rechnung der Bank ausführen, von der Erbringung bestimmter Leistungen der Bank ganz

oder teilweise ausgenommen werden, wird dies dort durch Aushang bekannt gemacht.

2 | Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 | Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die besonderen Bedingungen einschließlich der Bedingungen für den Sparverkehr für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse eintreten.

4 | Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 | Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen, und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 | Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 | Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Kontokorrentvereinbarung

Die Girokonten bei der Bank werden als Kontokorrentkonten im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konten in laufender Rechnung) geführt; zur Verzinsung der Guthaben ist die Bank nicht verpflichtet.

(2) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils vierteljährlich einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(3) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang in Textform zu erheben; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Einwendungen innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 | Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 | Einzugsaufträge und Einlösung von Lastschriften, vom Kunden ausgestellter Schecks, von Aufträgen zur Bargeldauszahlung sowie von Zahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Lastschriften, Wechsel und sonstige Einzugspapiere (z. B. Reiseschecks, Zahlungsanweisungen zur Verrechnung) werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und andere Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks, Lastschriften oder andere Papiere nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(3) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

(4) – derzeit nicht besetzt –

(5) Einlösung von Zahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung

Zahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung sind bereits mit der Belastungsbuchung eingelöst.

10 | Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsdiensten gilt entsprechend der Zahlungsdienstleistungsvertrag.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende sowie 24. und 31. Dezember.

Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

11 | Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank, und zwar möglichst der kontoführenden Stelle, Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Unterschriftsberechtigung oder Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt.

Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² sowie der Währung, zu achten. Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen.

Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies durch einen augenfälligen Hinweis auf dem Formular erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen und Kontrolle von Bestätigungen der Bank

Falls Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank, die der Kunde erwartet oder mit deren Eingang er rechnen muss, ausbleiben, hat dieser die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(6) Zahlungsverkehrsvordrucke für den beleghaften Zahlungsverkehr und Kommunikationsmedien für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung im beleglosen Zahlungsverkehr

Für bestimmte Geschäfte, insbesondere für den Scheck- und Überweisungsverkehr, für Einzahlungen und Bargeldauszahlungen werden von der Bank Zahlungsverkehrsvordrucke bereitgestellt. Die Hinweise der Bank hierzu sind zu beachten.

Der Kunde hat beim Empfang von Zahlungsverkehrsvordrucken, mit denen über sein Konto verfügt werden kann, diese auf Vollständigkeit zu prüfen.

Der Kunde ist verpflichtet, Zahlungsverkehrsvordrucke, mit denen über sein Konto verfügt werden kann, mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Bei Abhandenkommen oder Missbrauch ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu verständigen. Unbrauchbar gewordene und bei Beendigung der Geschäftsbeziehung noch vorhandene Zahlungsverkehrsvordrucke zur Verfügung über das Konto sind unverzüglich zu vernichten oder auf Anforderung der Bank entwertet zurückzusenden.

Die Zahlungsverkehrsvordrucke sollen mit urkundenechten Schreibstoffen ausgefüllt werden. Die Bank ist nicht verpflichtet, beleghaft erteilte Aufträge und Schecks, die nicht mit urkundenechten Schreibstoffen ausgefüllt und unterzeichnet sind, auszuführen.

Die Verwendung von Kommunikationsmedien für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung im beleglosen Zahlungsverkehr bedarf der Vereinbarung mit der Bank. Einzelheiten enthalten besondere Bedingungen.

Kosten

12 | Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang Postbank – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang Postbank oder Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang Postbank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang Postbank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang Postbank – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“, soweit der Preisaushang Postbank und das Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang Postbank oder Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe der Zinsen und Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen.

Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für den gekündigten Kreditvertrag nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankdienstleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den vertraglichen Vereinbarungen und den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 | Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung

bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn – sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder – sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 EUR übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 | Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller be-

stehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank oder der Deutsche Bank AG selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft selbst ausgegebenen eigenen Genussscheine/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 | Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen.

Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergebenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 | Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Bargeldauszahlungen von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 | Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 | Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 | Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, – wenn der Kunde unrichtige Angaben über

seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Ausgabe einer Debitkarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder

– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder – wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke auf Anforderung der Bank).

Einlagensicherung

20 | Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind

die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 1. Januar 2020: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und

Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübertragung

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

21 | Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtlichen Möglichkeiten:

(1) Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

(2) Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 1663 – 3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

(3) Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

(4) Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Fassung: 1. Januar 2023

Bedingungen für den Sparverkehr Postbank

1 | Spareinlagen

(1) Spareinlagen sind Einlagen, die die Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt) als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als Spareinlagen kennzeichnet.

(2) Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr.

(3) Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; ausgenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.

(4) Die Mindestspareinlagen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

2 | Sparbuch

(1) Die Bank stellt dem Sparer ein auf dessen Namen lautendes Sparbuch aus. Die Bank kann das Sparbuch auch in Loseblattform ausstellen oder anstelle eines Sparbuchs auch andere Sparurkunden ausstellen; Einzelheiten dafür enthalten besondere Bedingungen.

(2) Der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren.

(3) Im Sparbuch werden Ein- und Rückzahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen sowie der jeweilige Kontostand vermerkt. Der Sparer hat Eintragungen in das Sparbuch sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ist verpflichtet, Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(4) Wenn Gutschriften oder Belastungen im Sparbuch noch nicht eingetragen sind, ergeben sich Abweichungen zwischen den Eintragungen im Sparbuch und dem Kontostand bei der Bank.

(5) Die Bank kann zur Berichtigung einer Buchung oder aus sonstigem berechtigten Interesse die Vorlage des Sparbuchs verlangen.

(6) Die Bank ist berechtigt, bei Beendigung des Sparvertrags das Sparbuch einzubehalten.

3 | Gemeinschaftskonto

(1) Ein Sparkonto kann auch für zwei natürliche Personen geführt werden (Gemeinschaftskonto). In diesem Fall ist jeder Sparer allein verfügungsberechtigt. Das alleinige Verfügungsrecht kann weder von einem Sparer allein noch von beiden Sparern gemeinsam widerrufen werden.

(2) Im Falle des Todes eines Sparerers ist nur der überlebende Sparer verfügungsberechtigt. Der überlebende Sparer ist auch berechtigt, das Sparkonto aufzulösen oder es auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

4 | Rückzahlungen

(1) Bei Rückzahlungen von Spareinlagen ist das Sparbuch vorzulegen.

(2) Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, an den Vorleger des Sparbuchs fällige Zahlungen zu leisten, es sei denn, ihr ist die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

(3) Rückzahlungen werden nur an denjenigen geleistet, der im Sparbuch als Sparer eingetragen ist, oder an einen Vertretungsberechtigten, wenn dies vereinbart ist.

(4) Vertretungsberechtigte des Sparerers haben bei Rückzahlungen auf Verlangen eine Urkunde über ihre Vertretungsbefugnis vorzulegen, die von der Bank ausgestellt ist. Im Falle des Erlöschens oder des Widerrufs der Vertretungsbefugnis ist die Urkunde der Bank zurückzugeben.

5 | Kündigung, Kündigungssperrfrist

(1) Die Kündigungsfrist für Spareinlagen beträgt drei Monate, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Kündigungen sind grundsätzlich in Textform an die Bank, und zwar möglichst an die kontoführende Stelle, zu richten. Kündigungen werden auch von den Geschäftsstellen der Deutschen Post AG entgegengenommen.

(2) Ohne Kündigung können aus Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zu 2.000 EUR pro Sparkonto und Kalendermonat zurückgezahlt werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Eine Verfügung über Zinsen innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift gemäß Nr. 6 Absatz 4 dieser Bedingungen wird darauf nicht angerechnet. Die Rückzahlung einer durch den Sparer gekündigten Spareinlage wird im Kalendermonat der Rückzahlung auf den nach Satz 1 kündigungsfreien Betrag angerechnet.

(3) Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen besteht darüber hinaus nicht. Stimmt die Bank gleichwohl ausnahmsweise einer vorzeitigen Rückzahlung zu, hat sie das Recht, für diese vorzeitige Rückzahlung Vorschusszinsen oder ein Vorfälligkeitsentgelt zu erheben. Sie kann auf die Berechnung von Vorschusszinsen oder eines Vorfälligkeitsentgelts verzichten, insbesondere im Falle einer wirtschaftlichen Notlage des Sparerers.

Die jeweilige Höhe der Vorschusszinsen oder des Vorfälligkeitsentgelts ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

(4) Es kann vereinbart werden, dass eine Kündigung frühestens nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Einzahlung der Spareinlage zulässig ist (Kündigungssperrfrist). Die jeweiligen Kündigungssperrfristen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ oder werden besonders vereinbart.

(5) Wenn über einen gekündigten Betrag innerhalb von 30 Kalendertagen ab Fälligkeit weder verfügt noch vom Sparer eine andere Erklärung abgegeben wird, so wird die Kündigung unwirksam und der Sparvertrag wird mit dem gekündigten Betrag zu den für das Sparkonto geltenden Kündigungsbedingungen mit dem für die Spareinlage jeweils geltenden Zinssatz weitergeführt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Bank wird den Sparer bei Beginn der Frist darauf besonders hinweisen, soweit der Sparer nicht bereits eine entsprechende Erklärung abgegeben hat oder über den Betrag nicht bereits verfügt wurde.

6 | Verzinsung der Spareinlagen

(1) Die jeweils geltenden Zinssätze und sonstigen Vergütungen (z. B. Prämiensatz) ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“. Änderungen gelten jeweils auch für die zum Zeitpunkt der Änderung bestehenden Sparverträge, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Verzinsung beginnt mit dem Kalendertag der Einzahlung und endet mit dem Kalendertag, der dem Tag der Rückzahlung aus dem Sparkonto vorhergeht. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(3) Die Zinsen werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zum Ende jedes Kalenderjahres der Spareinlage gutgeschrieben. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

(4) Über die Zinsen kann innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift ohne Kündigung verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung nach Nr. 5.

7 | Abtretung und Verpfändung

(1) Eine Abtretung oder Verpfändung der gesamten Spareinlage oder eines Teils kann nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bank erfolgen.

(2) Das Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vorschriften des § 354a des Handelsgesetzbuches über den Ausschluss von Abtretungsverboten für beiderseitige Handelsgeschäfte bleiben unberührt.

8 | Verlust oder Vernichtung des Sparbuchs

(1) Der Verlust oder die Vernichtung des Sparbuchs ist der Bank, und zwar möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich anzuzeigen. Die Bank veranlasst unverzüglich eine Sperre, wenn das Sparbuch in Verlust geraten oder abhandengekommen ist. Bis zur Durchführung der Sperre leistet die Bank vorbehaltlich Nr. 4 Absatz 2 dieser Bedingungen befreiend an den Vorleger.

(2) Wird der Bank glaubhaft gemacht, dass ein Sparbuch vernichtet wurde, in Verlust geraten oder abhandengekommen ist, so kann sie dem Sparer ein neues Sparbuch ausstellen; das alte Sparbuch gilt damit als kraftlos. Die Bank kann den Sparer auch an das zuständige Gericht verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.

(3) Für Sparbücher in Loseblattform und andere Sparerkunden (siehe Nr. 2 Absatz 1) enthalten die betreffenden besonderen Bedingungen eigene Regelungen.

9 | Besonderheiten bei Sparbüchern mit Ausweiskarte

(1) Wurde zu einem Sparbuch eine Ausweiskarte ausgegeben, so ist sie getrennt vom Sparbuch und sorgfältig aufzubewahren.

(2) Die Regelungen in Nr. 4 dieser Bedingungen gelten mit der Maßgabe, dass bei Rückzahlungen von Spareinlagen zusätzlich zum Sparbuch die Ausweiskarte vorzulegen ist.

(3) Die Bank ist befugt, alle Rückzahlungen von Spareinlagen ohne Vorlage der Ausweiskarte zu leisten, wenn sie dies zuvor dem Sparer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Verzicht der Bank auf die Vorlage der Ausweiskarte bei Rückzahlungen gilt als genehmigt, wenn der Sparer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Sparer muss den Widerspruch gegen den Verzicht auf die Vorlage der Ausweiskarte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Bank absenden.

(4) Der Verlust oder die Vernichtung der Ausweiskarte ist der Bank, und zwar möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich anzuzeigen, solange für Rückzahlungen von Spareinlagen die Ausweiskarte zusätzlich zum Sparbuch vorzulegen ist. Die Bank veranlasst unverzüglich eine Sperre, wenn die Ausweiskarte und das Sparbuch in Verlust geraten oder abhandengekommen sind. Die Bank ist zur Sperre auch berechtigt, wenn nur das Sparbuch in Verlust geraten oder abhandengekommen ist. Bis zur Durchführung der Sperre leistet die Bank vorbehaltlich Absatz 2 in Verbindung mit Nr. 4 dieser Bedingungen befreiend an den Vorleger des Sparbuchs und der Ausweiskarte.

10 | Rückzahlungen ohne Vorlage einer Ausweiskarte ab 1. Januar 2001

Ab 1. Januar 2001 ist die Bank befugt, alle Rückzahlungen auf Sparbücher ohne Vorlage einer dafür ausgegebenen Ausweiskarte zu leisten. Die Regelungen in Nr. 9 gelten ab 1. Januar 2001 nicht mehr.

Besondere Bedingungen Postbank

Teil 3 Inhaltsverzeichnis

1 Kartensysteme

Postbank Card (Debitkarte) (923 963 000)	3
Mastercard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte) (923 963 100)	9

2 Telefon- und Online-Banking

Postbank Telefon-Banking (923 999 200)	15
Postbank Online-Banking (923 999 000)	17

3 Zahlungsverkehr

Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen (923 963 200)	21
Geduldete Überziehungen (923 970 200)	23
Überweisungen (923 972 000)	25
Echtzeitüberweisungen (923 972 500)	31
Terminierte Überweisungen (923 974 000)	33
Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren (923 963 500)	35
Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren (923 963 800)	39
Scheckverkehr (923 964 000)	41
Zahlungsanweisungen (Inland) (923 978 000)	43
Verwahrtgelte für Guthaben (923 999 400)	47

4 Ander-, Treuhand- und Fremdwährungskonten

Anderkonten von Rechtsanwälten und Gesellschaften von Rechtsanwälten (923 983 000)	49
Anderkonten von Notaren (923 984 000)	51
Anderkonten von Patentanwälten und Gesellschaften von Patentanwälten (923 985 000)	53
Anderkonten von Angehörigen der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden und wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Treuhandkonten) (923 986 000)	55
Treuhandkonten von staatlichen Lotterie-Einnehmern (Lotterie-Treuhandkonten) (923 987 000)	57
Gerichtsvollzieher-Dienstkonten (923 961 000)	59
Treuhandkonten (923 988 000)	61
Fremdwährungskonten (923 979 000)	63

5 Einlagengeschäft

Postbank Sparbuch 3000 plus (926 808 000)	65
Postbank SparCard 3000 plus (926 802 000)	67
Postbank Sparplan (926 803 000)	71
Postbank DAX® Sparbuch (926 805 000)	73
Postbank Gold-Sparen (926 809 000)	75
Postbank Aktiv-Sparen (926 819 000)	77
Postbank Gewinn-Sparen (926 817 000)	79
Postbank Rendite plus (926 820 100)	81
Postbank Kapital plus (926 804 000)	83
Postbank Tagesgeldkonto (921 101 801)	85
Sparbücher zur Anlegung von Mündelgeld (926 815 000)	87
Sparbücher in Loseblattform (926 816 000)	89
(gelbe) Sparbücher der ehemaligen Deutschen Post (926 806 000)	91
Postbank Quartal-Sparbuch/Quartal-SparCard (926 818 000)	93

6 Wertpapiere

Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (676 060 013)	95
--	----

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank Card (Debitkarte)

A Garantierte Zahlungsformen

I Geltungsbereich

Die von der Bank ausgegebene Postbank Card ist eine Debitkarte (im Folgenden „Karte“ genannt). Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 | In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- (a) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- (b) Zur bargeldlosen Zahlung bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Kassenterminals im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind („girocard-Terminals“).
- (c) Zum Aufladen der Karte als GeldKarte an Geldautomaten und insbesondere Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind. Diese Funktion steht nur noch bis zum 31.12.2024 und nur für Karten zur Verfügung, die vor dem 18.05.2020 ausgegeben worden sind.
- (d) Zur Auftragserteilung und zum Abruf kundenbezogener Informationen an den SB-Terminals und Geldautomaten der Bank.
- (e) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.
- (f) Zum Erhalt des Zugangs zum Postbank Banking und Brokerage-Angebot der Bank – an SB-Terminals der Bank.

2 | In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- (a) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- (b) Zur bargeldlosen Zahlung bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Kassenterminals im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
 - Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 | Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- Soweit die Karte eine Kontaktlosfunktion enthält:
- (a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Kassenterminals, im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind („girocard-Terminals“), soweit an den Kassenterminals für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz für Kleinstbeträge nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.
 - (b) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Kassenterminals im Rahmen von fremden Debitkartensystemen, soweit an den Kassenterminals für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz für Kleinstbeträge nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
 - (c) Zum Abruf insbesondere von Kontoauszügen an SB-Terminals der Bank.
 - (d) Zur Bargeldeinzahlung an Schaltern der Bank auf dasjenige Zahlungskonto, für das die Karte ausgegeben worden ist, soweit dort ein bankeigenes Kartenterminal vorhanden ist; der Karteninhaber erhält einen Nachweis über die erfolgte Einzahlung.
 - (e) Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an Kassenterminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals). Diese Funktion steht nur noch bis zum 31.12.2024 und nur für Karten zur Verfügung, die vor dem 18.05.2020 ausgegeben worden sind.
 - (f) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist:
 - Zum Abruf des Kontostandes desjenigen Zahlungskontos, für das die Karte ausgegeben worden ist, an Schaltern der Bank, soweit dort ein bankeigenes Kartenterminal vorhanden ist, und an Geldautomaten der Bank.
 - Als Speichermedium für Zusatzanwendungen der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II Allgemeine Regeln

1 | Ausgabe der Karte

Die Karte kann als physische Karte und zusätzlich, soweit von der Bank angeboten, als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Besonderen Bedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

2 | Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht.

Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

3 | Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4 | Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5 | Rückgabe der Karte

(1) Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

(2) Mit Ausgabe der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6 | Sperre und Einziehung der Karte

(1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

(3) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperre des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der Bank herausverlangen, nachdem diese die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7 | Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandelt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das Mobiltelefon oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte erforderlich ist.

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte bzw. des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst der Bank abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Befindet sich auf der Karte ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(4) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(5) Durch die Sperre der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

(6) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

8 | Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

9 | Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß Nr. II 3 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

10 | Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder
- die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

11 | Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

12 | Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13 | Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Bank den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mit Hilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

14 | Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte,
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte,
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers

so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

14.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 14.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

15 | Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

15.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte,
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte (oder des mobilen Endgeräts mit der digitalen Karte) vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes¹, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmediendienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- er die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- er die persönliche Geheimzahl der digitalen Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat,
- er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die PIN), Besitz (das ist die Karte) oder Inhärenz (etwas, das der Teilnehmer ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(8) Absätze 2, 6 und 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

15.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmediendienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte und
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

15.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die Bank den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

III Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 | Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher für das Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

2 | GeldKarte

2.1 Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete Karte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.

2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt III Nr. 1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200 EUR aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur bei der Bank entladen werden. Die Entladung von Teilbeträgen ist nicht möglich. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die Bank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminal einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Karte angegeben ist, belastet.

2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

3 | Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

3.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt III Nr. 1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Lade-funktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer („Handynummer“) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

3.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B Von der Bank angebotene andere Serviceleistungen

I Besondere Bedingungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Serviceleistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

II Vereinbarung über die Nutzungsarten

Die Bank vereinbart mit dem Kontoinhaber, welche Dienstleistungen er mit der Karte in Anspruch nehmen kann.

C Zusatzanwendungen

I Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

II Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

III Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

IV Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

V Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

Besondere Bedingungen Postbank

Mastercard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte)

I Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1 | Verwendungsmöglichkeiten

1.1 zu Zahlungsverkehrszwecken

(1) Die Mastercard/Visa Card ist eine Kreditkarte. Die von der Bank ausgegebene Mastercard und die Visa Card kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland einsetzen:

- mit der Mastercard bei den Mastercard-Vertragsunternehmen und mit der Visa Card bei Visa-Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen (Bargeldauszahlungsservice); über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird die Bank den Karteninhaber gesondert unterrichten.

(2) Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldauszahlungsservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Mastercard und der Visa Card (im Folgenden insgesamt auch „Kreditkarte“ genannt) zu sehen sind.

(3) Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

(4) Der Karteninhaber darf Business Cards ausschließlich für Geschäftsausgaben nutzen. Geschäftsausgaben sind Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, die der Karteninhaber in seiner Eigenschaft als Repräsentant des Unternehmens tätigt.

Die Ausgabe einer Visa Enterprise Card erfolgt nur über die Firma, bei der der Karteninhaber beschäftigt ist.

(5) Verfügungen über auf dem Kreditkartenkonto unterhaltene Guthaben sind nur durch schriftlich oder telefonisch beauftragte Überweisungen auf das vom Karteninhaber benannte Referenzkonto möglich. Bei einem telefonisch erteilten Überweisungsauftrag muss der Karteninhaber zugleich Inhaber des Referenzkontos sein. Die Bank ist berechtigt, bei telefonisch erteilten Überweisungen Betragsgrenzen je Überweisung festzulegen. Der für das Guthaben jeweils gewährte Zinssatz ergibt sich aus der monatlichen Kreditkartenabrechnung. Die Zinsen werden monatlich dem Kreditkartenkonto gutgeschrieben.

1.2 als Speichermedium für Zusatzanwendungen

Verfügt die an den Kunden ausgegebene Kreditkarte über einen Chip, so kann die Kreditkarte auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Vertragsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung) verwendet werden.

1.3 Ausgabe der Karte

Die Karte kann als physische Karte und zusätzlich, soweit von der Bank angeboten, als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Besonderen Bedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

2 | Persönliche Geheimzahl (PIN)

(1) Für die Nutzung von Geldautomaten und an Kassenterminals wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN = persönliche Identifikationsnummer) zur Verfügung gestellt. Die Bank ist berechtigt, bei Ausgabe einer Mastercard und Visa Card für denselben Karteninhaber für beide Kreditkarten (Kreditkarten-Doppel) eine gemeinsame persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an Kassenterminals, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3 | Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben. Die Bank ist in diesem Falle berechtigt, zusätzlich

- die Angabe mehrerer Merkmale aus den personenbezogenen Daten des Karteninhabers (nachfolgend „persönliches Merkmal“) oder
- die Eingabe einer unmittelbar vor Durchführung der Verfügung über ein mobiles Endgerät (z. B. Mobiltelefon) per SMS bekannten Transaktionsnummer (mobile TAN) zu verlangen. Für den Versand der mobilen TAN per SMS nutzt die Bank den für das Postbank Girokonto eingerichteten mobilen TAN-Service, insbesondere die dort eingerichtete Telefonnummer.

(2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Die Kreditkarte ist mit der Funktion „kontaktloses Bezahlen“ ausgestattet. Beim kontaktlosen Bezahlen an Kassenterminals ist die Kreditkarte an ein Kartenlesegerät zu halten. Für Kleinstbeträge ist unter Umständen die Eingabe einer PIN oder das Unterschreiben eines Belegs nicht erforderlich.

(4) Die Karte nimmt am 3-D-Secure-Verfahren teil. Bei Online-Bezahlvorgängen kann ein Vertragsunternehmen zur Sicherstellung des Einsatzes der Kreditkartennummer durch den rechtmäßigen Karteninhaber das der jeweiligen Kreditkarte zugeordnete 3-D-Secure-Verfahren anwenden. Die Authentifizierung erfolgt mittels der hierfür zur Verfügung gestellten personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. TAN, Mobile-App).

Die Bank ist berechtigt, einen Kreditkartenumsatz abzulehnen, den der Kreditkarteninhaber bei einem Unternehmen, das den Einsatz des 3-D-Secure-Verfahrens für diese Transaktion vorsieht, ohne dessen Nutzung tätigen will.

Weitere Authentifizierungsverfahren bei Online-Bezahlvorgängen werden dem Karteninhaber von der Bank gesondert mitgeteilt.

4 | Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. 1.7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5 | Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder

- die Kreditkarte gesperrt ist oder
- das abgefragte persönliche Merkmal (vgl. Nr. 3 Absatz 1 Satz 3) oder die mobile TAN falsch eingegeben wurde oder
- beim Einsatz der Kreditkarte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

6 | Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7 | Finanzielle Nutzungsgrenze

(1) Der Karteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Kreditkarte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens seiner Kreditkarte vereinbaren.

(2) Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

(3) Übersteigt die Buchung von Kreditkartenumständen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

8 | Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

8.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

8.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das Mobiltelefon oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte erforderlich ist.

8.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN fest oder hat der Karteninhaber den Verdacht, dass die Kreditkarte unter Verwendung eines persönlichen Merkmals (vgl. Nr. 3 Absatz 1 Satz 3) oder einer mobilen TAN missbräuchlich verwendet worden ist, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des jeweiligen Kreditkartenverbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Kreditkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(4) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

9 | Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

(1) Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.

(2) Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen.

Mit Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

So weit nichts anderes vereinbart ist, ist der Betrag fällig, nachdem die Bank dem Karteninhaber Abrechnung erteilt hat.

(3) Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

10 | Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

11 | Kreditkarten Online-Service

(1) Für Teilnehmer des Verfahrens „Postbank Online-Banking“ wird die monatliche Kreditkartenabrechnung über die Internet-Adresse www.postbank.de zur Einsichtnahme bereitgehalten. Vor jeder Anfrage hat der Karteninhaber die im Rahmen des Verfahrens „Postbank Online-Banking“ für den Zugang zum Online Banking nach Nr. 3 der Besonderen Bedingungen Postbank – Postbank Online Banking erforderlichen Daten einzugeben.

(2) Inhabern von Zusatzkarten sowie Inhabern einer Postbank Business, Corporate oder Enterprise Card wird ein Zugang außerhalb des Postbank Online Banking zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Inhaber einer Postbank Kreditkarte, die

- über ein bei der Postbank geführtes Zahlungskonto abgerechnet wird, für das der Karteninhaber aber keine Berechtigungen hat,
- über das bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto abgerechnet werden.

Diesen Karteninhabern wird die Kreditkartenabrechnung monatlich über das Portal <https://kreditkarten.postbank.de> bereitgestellt

Den für den Zugang benötigten persönlichen Zugangscode wird die Bank dem Karteninhaber übermitteln. Diesen Zugangscode hat der Karteninhaber nach Erhalt unverzüglich zu ändern.

(3) Der Kalendertag eines jeden Monats, ab dem die Kreditkartenabrechnung zur Einsichtnahme bereitgestellt wird, ergibt sich aus der Bedienungsanleitung. Die Bank wird die Kreditkartenabrechnung einen angemessenen Zeitraum, der mindestens ein halbes Jahr beträgt, zur Einsichtnahme bereithalten. Mit dem Kreditkarten Online-Service kann der Karteninhaber darüber hinaus Informationen zu seiner Kreditkarte (z. B. über den Verfügungsrahmen) einsehen. Auf Wunsch des Kunden übersendet die Bank die Kreditkartenabrechnung zusätzlich gegen Entgelt.

(4) Bei Teilnahme am Kreditkarten Online-Service werden die Kreditkartenumsätze nach vorheriger Bereitstellung der Kreditkartenabrechnung dem angegebenen Konto belastet. Von Girokonten, die bei einem anderen Kreditinstitut geführt werden, werden die Kreditkartenumsätze nach vorheriger Bereitstellung der Kreditkartenabrechnung im SEPA Basislastschriftverfahren eingezogen.

12 | Prüfen der Rechnungszusammenstellungen, Abrechnungen und sonstigen Mitteilungen der Bank, Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen

(1) Der Karteninhaber hat Rechnungszusammenstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen der Bank auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch der Bank gegen den Karteninhaber begründen.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungszusammenstellungen und Abrechnungen unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von 28 Tagen nach Zugang widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Der Kunde wird bei Fristbeginn auf diese Folgen besonders hingewiesen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnungszusammenstellung verlangen, muss dann aber die Unrichtigkeit beweisen.

(3) Etwaige Einwendungen sind gegenüber der Bank zu erheben, und zwar möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle oder gegenüber dem Card Service der Bank.

13 | Guthabenverzinsung und Jahressteuerbescheinigung

Gewährt die Bank für auf Kreditkartenkonten unterhaltene Guthaben Zinsen und hat sie einen Steuerabzug vorzunehmen, erhält der Steuerpflichtige eine Jahressteuerbescheinigung über die an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragssteuer, soweit mit dem Kunden nicht die Ausgabe einer Einzelsteuerbescheinigung vereinbart worden ist. Die Ausgabe einer Jahresbescheinigung nach § 24c EStG bleibt hiervon unberührt.

14 | Entgelte

(1) Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

15 | Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

15.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Kreditkarte bei Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

15.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Ent-

gelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 16 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

15.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 15.1 und 15.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

(2) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaat), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

(3) Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

15.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 15.1–15.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 15.1 bis 15.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 15.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

15.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

15.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Nr. 15.1–15.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

16 | Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

16.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden oder wird die Karte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte bzw. des mobilen Endgerätes mit der digitalen Karte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat), trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der physischen Karte oder die missbräuchliche Verwendung der Karte oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte, und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(7) Hat die Bank bei Einsatz der Kreditkarte eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 nach den Bestimmungen des § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel Kreditkarte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).

(8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

16.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des Mastercard bzw. Visa Card-Verbundes angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

17 | Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

(1) Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

(2) Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden.

(3) Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der gekündigten Kreditkarte nach Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

18 | Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

(1) Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar.

Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

(2) Mit der Ausgabe einer neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Bank, und zwar möglichst an die kontoführende Stelle oder an den Card Service der Bank, zurückzugeben.

(3) Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

19 | Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Kunde kann den Kreditkartenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

20 | Kündigungsrecht der Bank

(1) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

(2) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden für die Bank unzumutbar ist.

(3) Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat oder
- eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist oder
- das für die Abbuchung der Kreditkartenumsätze bestimmte Girokonto aufgelöst oder ein für das Girokonto eingeräumter Überziehungskredit gekündigt wird.

21 | Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Kreditkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben. Auf der Kreditkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

22 | Sperre und Einziehung der Kreditkarte

- (1) Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte verlangen oder dies selbst veranlassen,
- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Kartennummern abhandengekommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener Kreditkarten den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Kreditkarte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Kreditkarte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Kreditkarte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der Bank herausverlangen, nachdem diese die Kreditkarte von der Stelle, die die Kreditkarte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Kreditkarte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Kreditkarte befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

II Zusatzanwendungen

1 | Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Kreditkarte

(1) Der auf der Kreditkarte befindliche Chip kann auch als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) genutzt werden.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank.

(3) Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Kreditkarte zur Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Kreditkarte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Kunden und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 | Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die Bank stellt mit dem Chip auf der Kreditkarte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Kunden ermöglicht, in der Kreditkarte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Kunden erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Unternehmen.

3 | Reklamationsbearbeitung bei Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Kunde ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Kreditkarte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Kunde darf die Kreditkarte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 | Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

(1) Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Kreditkarte wird die von der Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben.

(2) Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Kreditkarte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Kunde zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 | Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Kreditkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

III Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

IV Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

(1) Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 1663 – 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

(2) Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Fassung: 25. Juni 2021

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank Telefon-Banking

1 | Teilnahme

(1) Der Kunde kann das Postbank Telefon-Banking in dem von der kontoführenden Stelle der Bank angebotenen Umfang in Anspruch nehmen, wenn er von der Bank eine persönliche Telefon-Geheimzahl erhalten hat.

(2) Bei Gemeinschaftskonten kann das Postbank Telefon-Banking nur dann in Anspruch genommen werden, wenn jeder der Inhaber die Rechte aus dem Konto allein unbeschränkt wahrnehmen kann.

(3) Zur Nutzung des Postbank Telefon-Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitel.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme am Telefon-Banking und Wertpapiergeschäft ist die Aufzeichnung der Telefonate. Die Aufzeichnung erfolgt aufgrund gesetzlicher bzw. vertraglicher Bestimmungen zu Beweis Zwecken. Im Rahmen des Telefon-Banking werden die Aufzeichnungen für zehn Jahre gespeichert. Im Rahmen des Wertpapiergeschäftes werden die Aufzeichnungen für sieben Jahre bzw. auf Anforderung der Aufsichtsbehörden für sieben Jahre gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Aufzeichnungen gelöscht.

Alternativ zum telefonischen Weg können Bank- und Wertpapiergeschäfte im Online-Banking oder in der Filiale erfolgen.

2 | Persönliche Telefon-Geheimzahl, Bedienungshilfe und Telefonnummer

(1) Die von der Bank mitgeteilte persönliche Telefon-Banking-Geheimzahl hat der Kunde nach Erhalt unverzüglich zu ändern. Im Übrigen ist der Kunde jederzeit berechtigt, die Telefon-Banking-Geheimzahl zu ändern. Bei einer Änderung wird die bisherige Telefon-Banking-Geheimzahl ungültig.

(2) Die Telefon-Banking-Geheimzahl darf nur dem computergesteuerten Sprachwiedergabesystem (Sprachcomputer) zu Beginn des Telefongesprächs auf Aufforderung übermittelt werden. Bei jedem Anruf unter der Telefonnummer für das Postbank Telefon-Banking wird zuerst der Sprachcomputer erreicht.

(3) Der Kunde erhält für die Inanspruchnahme des Postbank Telefon-Banking eine schriftliche Bedienungshilfe, die er zu beachten hat.

(4) Für das Postbank Telefon-Banking ist/sind ausschließlich die dafür bestimmte/-n Telefonnummer/-n zu verwenden.

3 | Auftragserteilung

(1) Der Kunde und unterschriftsberechtigte Personen, die das Postbank Telefon-Banking benutzen, haben Zugang zum Postbank Telefon-Banking, wenn sie dem Sprachcomputer (siehe Nr. 2 Absatz 2) die Kontonummer und Telefon-Banking-Geheimzahl übermittelt haben. Sie haben die Bedienungshilfe und die während des Dialoges mit der Bank vorgegebene Benutzerführung zu beachten und für die genaue und richtige Angabe der Daten Sorge zu tragen.

(2) Erklärungen einschließlich Widerruf werden wirksam, wenn sie nach Aufforderung abschließend freigegeben worden sind. Die Widerrufbarkeit eines Telefon-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden besonderen Bedingungen (z. B. „Besondere Bedingungen – Überweisungen“). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Postbank Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Telefon-Banking ausdrücklich vor.

4 | Auftragsbearbeitung

Die im Postbank Telefon-Banking erteilten Aufträge werden von der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

5 | Information des Kunden über Telefon-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

6 | Geheimhaltung der persönlichen Telefon-Banking-Geheimzahl, Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Kunden sowie Sperre des Postbank Telefon-Banking

Der Kunde und unterschriftsberechtigte Personen, die das Postbank Telefon-Banking benutzen, haben dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Telefon-Banking-Geheimzahl erlangt.

Jede Person, die die Telefon-Banking-Geheimzahl kennt, hat die Möglichkeit, das Postbank Telefon-Banking zu nutzen und im Rahmen des Postbank Telefon-Banking über das Konto zu verfügen.

7 | Sperranzeige

(1) Stellt der Kunde oder eine unterschriftsberechtigte Person (beide nachfolgend „Nutzer“) – den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder – die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Telefon-Banking-Geheimzahl fest, muss der Nutzer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Nutzer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten übermitteln.

(2) Der Nutzer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Nutzer oder eine unterschriftsberechtigte Person den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt Kenntnis von der Telefon-Banking-Geheimzahl erlangt hat oder diese unberechtigt verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben oder die Telefon-Banking-Geheimzahl unverzüglich ändern. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird die Bank die Sperre vornehmen.

8 | Nutzungssperre

8.1 Sperre auf Veranlassung des Nutzers
Die Bank sperrt auf Veranlassung des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 7,
– den Telefon-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
– die Telefon-Banking-Geheimzahl.

8.2 Sperre auf Veranlassung der Bank
(1) Die Bank darf den Telefon-Banking-Zugang für einen Nutzer sperren, wenn
– sie berechtigt ist, den Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
– sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Telefon-Banking-Geheimzahl dies rechtfertigen oder
– der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung seiner Telefon-Banking-Geheimzahl besteht, insbesondere dreimal in Folge eine falsche Telefon-Banking-Geheimzahl übermittelt wurde.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

8.3 Aufhebung der Sperre
Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die Telefon-Banking-Geheimzahl austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kunden in der vereinbarten Weise.

9 | Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Der Kunde haftet für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

10 | Kündigung

Der Kunde kann jederzeit die Teilnahme am Postbank Telefon-Banking schriftlich kündigen. Die Kündigung sollte so rechtzeitig bei der Bank eingegangen sein, dass sie spätestens am zweiten Geschäftstag vor dem gewünschten Termin der Beendigung der Teilnahme am Postbank Telefon-Banking bei der kontoführenden Stelle vorliegt.

Fassung: 1. Juli 2019

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank Online-Banking

1 | Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abrufen. Des Weiteren sind sie berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Abs. 34 ZAG zu nutzen.

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen sowie sonstige, neben den Kontoauszugsinformationen erstellte Mitteilungen durch Einstellen in die Online-Banking-Nachrichten-box zu übermitteln.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Für die technische Verbindung zum Online Banking teilt die Bank Zugangskanäle (z. B. eine Internetadresse) mit. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Teilnehmer die technische Verbindung zum Online Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst beziehungsweise einen Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) herstellen.

(4) Für die Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmittele.

2 | Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

(1) Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments einschließlich der Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind
– Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. Online Banking Passwort),
– Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die Postbank Card mit TANGenerator oder das mobile Endgerät), oder

– Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Bank übermittelt.

3 | Zugang zum Online-Banking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- er seine individuelle Teilnehmererkennung (Postbank ID) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (vgl. Nr. 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Teilnehmer auf Informationen zugreifen oder nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Teilnehmer Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (siehe Nr. 1 Absatz 1 Satz 3).

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4 | Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

(1) Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Teilnehmer einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) auslöst.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

5 | Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online Banking Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online Banking Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Zeitpunkt (Einlieferungsschlusszeit) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online Banking Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
– Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
– Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
– Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
– Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 4 dieser Bedingungen).
– Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen besonderen Bedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den „Besonderen Bedingungen – Überweisungen Bedingungen für das Wertpapiergeschäft“) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Besonderen Bedingungen (z. B. zum Beispiel Besondere Bedingungen Überweisungen, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird dem Teilnehmer hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei Gründe und Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6 | Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 | Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissenselemente, wie z. B. das Online Banking Passwort, sind geheim zu halten, sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) weitergegeben werden,
 - nicht außerhalb des Online Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung des Online Banking Passworts im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Postbank Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z. B. die Postbank Card mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - sind die Postbank Card mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online Banking App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für das Online Banking (z. B. Online Banking App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf des Mobiltelefons),
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online Banking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinsselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online Banking genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das zu verwendende Wissenselement (z. B. Online Banking Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) verwenden.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online Banking Seite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8 | Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
 - den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. Postbank Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhafte Aufträge

Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 | Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chipbasiereten Authentifizierungsinstruments

(1) Die Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscodes für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeit wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10 | Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Besonderen Bedingungen (z. B. Besondere Bedingungen Überweisungen, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements, oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von Absatz 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

Die Verwendung eines Authentifizierungselements gegenüber einem Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zum Abrufen von Informationen durch den Teilnehmer stellt kein schuldhaftes Verhalten dar.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(7) Die Absätze 2, 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 EUR nach Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 1. Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Nutzers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nicht autorisierte Zahlungsvorgänge über einen Zahlungsauslösedienst ausgelöst werden.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Fassung: 11. August 2019

Besondere Bedingungen Postbank

Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen

1 | Allgemeines

Die Bank stellt Verbrauchern Kontoauszüge für Postbank Girokonten nach Wahl des Kunden über die Kontoauszugsdrucker der Bank oder durch Übermittlung eines Postbank Online-Kontoauszuges zur Verfügung.

2 | Kontoauszugsdrucker

(1) Die Kontoauszugsdrucker der Bank ermöglichen dem Inhaber der für ein Postbank Girokonto ausgegebenen Postbank Card (Debitkarte), Kontoauszüge, Anlagen und Rechnungsabschlüsse für das auf der Postbank Card (Debitkarte) angegebene Konto ausdrucken zu lassen.

(2) Wenn innerhalb von 92 Tagen (bei Inhabern eines Postbank Geschäfts-Girokontos: 35 Tagen) seit der letzten Nutzung eines Kontoauszugsdruckers kein weiterer Kontoauszug abgerufen oder die am Kontoauszugsdrucker mögliche maximale Anzahl von Kontoauszugsblättern oder Buchungen überschritten wird, so wird für die seit dem letzten Kontoauszugsdruck erfolgten Buchungen ein Kontoauszug erstellt und dem Kontoinhaber zugesandt.

(3) Die Kontoauszugsdrucker stehen während der gewöhnlichen Öffnungszeiten der Geschäftsstellen der Bank, bei denen sie aufgestellt sind, zur Verfügung. Kontoauszugsdrucker, zu denen ein von diesen Zeiten unabhängiger Zugang vorhanden ist, können auch außerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten benutzt werden.

3 | Postbank Online-Kontoauszug

(1) Die Bank stellt Teilnehmern des Postbank Online-Banking den Kontoauszug für einen Zeitraum von jeweils zwölf Monaten elektronisch abrufbar zur Verfügung (Online-Kontoauszug). Der Online-Kontoauszug wird monatlich erstellt.

(2) Die Bank wird dem Kunden sämtliche Nachrichten, die sie typischerweise durch Kontoauszug zu übermitteln pflegt (z. B. die Benachrichtigung über die Nichteinlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift), durch einen Online-Kontoauszug zur Verfügung stellen.

(3) Online-Kontoauszüge, die der Kunde nach Ablauf eines halben Jahres, nachdem sie von der Bank für den Kunden abrufbar zur Verfügung gestellt worden sind, nicht abrufen, wird die Bank dem Kunden papierhaft zusenden.

4 | Zusatzleistung

(1) Leistungsumfang

Zusätzlich zum über Kontoauszugsdrucker zur Verfügung gestellten Kontoauszug oder zum Online-Kontoauszug kann der Kunde auf Wunsch folgende Zusatzleistung erhalten:

(2) Finanzstatus

Die Bank übersendet dem Kunden in dem vom Kunden gesondert im Einvernehmen mit der Bank festgelegten Versandturnus einen papierhaften Finanzstatus, der neben den von der Bank durch Kontoauszug übermittelten Informationen zusätzliche Informationen zum Konto (z. B. zu bereits getätigten, aber noch nicht verbuchten Kontoverfügungen) und gegebenenfalls zu sonstigen mit der Bank unterhaltenen Geschäftsbeziehungen (z. B. aktueller Saldenstand des Kreditkartenkontos) enthält.

Das Entgelt für die Erstellung und Übersendung des Finanzstatus ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

Änderungen dieser Entgeltvereinbarung werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(3) Sonstiges

Für Bezieher des Finanzstatus entfällt die Übersendung von Kontoauszügen nach Nr. II Absatz 2 1. Alternative und Nr. III Absatz 3 dieser besonderen Bedingungen.

5 | Kontoauszugsinformationen und Zusatzleistungen für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, bestimmen sich die Art und Weise der Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen, Zusatzleistungen sowie etwaig dafür zu entrichtende Entgelte nach den mit dem Kunden gesondert getroffenen Vereinbarungen. § 675d Abs. 1 Satz 1 BGB und § 675d Abs. 2 BGB bis § 675d Abs. 4 BGB finden keine Anwendung.

Fassung: 25. Juni 2021

Besondere Bedingungen Postbank

Geduldete Überziehungen

(1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, sein laufendes Konto nicht zu überziehen.

(2) Geduldete Überziehungen sind solche Überziehungen eines laufenden Kontos, die ohne eine dem Kunden eingeräumte Kontoüberziehung (z. B. Dispositionskredit, Kreditlinie) oder durch Überschreiten der eingeräumten Kontoüberziehung eintreten.

(3) Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung. Die Bank ist berechtigt, Weisungen des Kunden (insbesondere Zahlungsaufträge) nicht auszuführen, wenn deren Ausführung ganz oder teilweise den Eintritt einer geduldeten Überziehung zur Folge haben würde. Führt die Bank derartige Weisungen aus, so führt auch deren wiederholte Ausführung nicht zu einer eingeräumten Kontoüberziehung.

(4) Kommt es zu einer geduldeten Überziehung, ist der Kunde verpflichtet, das Konto unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, wieder auszugleichen bzw. die Überziehung in den Bereich der eingeräumten Kontoüberziehung zurückzuführen.

Der Kunde hat darüber hinaus für den Zeitraum der geduldeten Überziehung die für geduldete Überziehungen geltenden Sollzinsen an die Bank zu zahlen.

(5) Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen beträgt 12,60 % p. a. für das Produkt „Postbank Giro extra plus“ und 14,95 % p. a. für die Produkte „Postbank Giro plus“, „Postbank Giro start direkt“, „Postbank Giro Basis“ und das „Postbank Giro direkt“.

(6) Der Sollzins für geduldete Überziehungen wird ab dem Zeitpunkt der Überziehung bis zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem der Kunde sein Konto wieder ausgeglichen bzw. die Überziehung in den vertraglich vereinbarten Rahmen zurückgeführt hat. Für die Zinsberechnung legt die Bank den Monat mit 30 Tagen zugrunde. Die Zinsen für den Überziehungskredit berechnet die Bank vierteljährlich nachträglich. Die angefallenen Zinsen werden jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss (vierteljährlich) fällig, sie werden im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem laufenden Konto des Kunden belastet.

(7) Änderungen des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(8) Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen über den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen informieren. Diese Information kann auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen.

(9) Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

Fassung: 25. Juni 2021

Besondere Bedingungen Postbank

Überweisungen

I Allgemeines

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen zwischen Kunde und Bank gelten die folgenden Bedingungen:

1 | Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags und der terminierten Überweisung

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag auf dasselbe Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag), oder der Bank einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vorgeben (terminierte Überweisung). Für diese Überweisungsform gelten ergänzend die „Besonderen Bedingungen – Terminierte Überweisungen“. Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer II 1 und III 1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer I 3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer I 3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

2 | Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN ³
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC ³ , • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC, • Kontonummer und BIC oder • Kontonummer und Bank-Code

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. II 1, III 1.1 und III 2.1.

3 | Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. II 1 beziehungsweise III 1.1 und III 2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. I 7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking Passwort und TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

4 | Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. II 2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

5 | Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. I 4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer II 2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer I 1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesene Entgelt.

6 | Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. II 1, III 1.1 und III 2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer I 3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer I 3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Stellen sind berechtigt, den Überweisungsauftrag ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1 2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

7 | Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1 6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. II 2.1 beziehungsweise Nr. III 1.2 und III 2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesene Entgelt.

8 | Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden.

Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

9 | Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags schriftlich zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

10 | Entgelte und deren Änderung

10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absatz 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11 | Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

12 | Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

II Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

1 | Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1 2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden

2 | Maximale Ausführungsfrist

2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nr. 1 4).

⁴ Siehe Fußnote 2.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswahrung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswahrung vorliegt.

3 | Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. I 3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. II 3.1 und II 3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. II 3.2 und in Nr. II 3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. II 3.2 bis II 3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. I 2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. II 3.1 bis II 3.4 und Einwendungen des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. II 3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

III Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁶ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁷ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁸

1 | Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers, (siehe Nr. I 2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC oder der Bank-Code des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. I 3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. III 1.3.1 und III 1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nr. III 1.3.2 und III 1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

⁶ Siehe Fußnote 2.

⁷ Z. B. US-Dollar.

⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich [einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion], Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern).

1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nr. III 1.3.2 und III 1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie nicht für nicht autorisierte Überweisungen.

1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. III 1.3.2 bis III 1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. I 2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. III 1.3.1 bis III 1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. III 1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

2 | Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁹

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. I 2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer (und Bankleitzahl) oder IBAN des Kunden.

2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Haftung der Bank für eine nicht autorisierte Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. I 3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

⁹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern).

2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. III 2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. I 2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. III 2.3.1 und III 2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

*Schweizer Franken gelten als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

Besondere Bedingungen Postbank

Echtzeitüberweisungen¹

1 | Allgemeines

Für die Ausführung von Echtzeitüberweisungen durch die Bank gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die „Besonderen Bedingungen Postbank Überweisungen“, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

2 | Wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Echtzeitüberweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Eurozahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA, siehe Anhang) möglichst innerhalb von Sekunden an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln, sofern dieser für Echtzeitüberweisungen erreichbar ist (der „Auftrag“).

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, dem Zahlungsempfänger den Zahlungsbetrag sofort zur Verfügung zu stellen.

3 | Betragsgrenze

Für Aufträge besteht eine Betragsgrenze, die sich aus Nr. 13.5 des Preis- und Leistungsverzeichnisses Postbank ergibt.

4 | Zugang des Auftrags

Die Bank unterhält abweichend von Nummer I 4 (2) der „Besonderen Bedingungen Postbank Überweisungen“ den für die Ausführung von Echtzeitüberweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres.

Nr. 13.1 des Preis- und Leistungsverzeichnisses Postbank findet keine Anwendung.

5 | Ablehnung der Ausführung

Die Bank wird in Ergänzung der Nummer I 7 der „Besonderen Bedingungen Postbank Überweisungen“ die Ausführung des Auftrags kurzfristig ablehnen, wenn:

- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das von der Bank für die Ausführung von Echtzeitüberweisungen genutzte Zahlungssystem nicht erreichbar ist.
- die Kontowährung des Belastungskontos nicht auf Euro lautet (Fremdwährungskonto)

6 | Maximale Ausführungsfrist

6.1 Fristlänge

Die Bank ist abweichend von Nummer II 2.1 beziehungsweise Nummer III 2.2 der „Besonderen Bedingungen Postbank Überweisungen“ verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag sofort nach Abschluss der Bearbeitung des Auftrags durch sie möglichst innerhalb von wenigen Sekunden bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

6.2 Beginn der Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beginnt auch für Echtzeitüberweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß Nummer II 2.2 der „Besonderen Bedingungen Postbank Überweisungen“.

7 | Information über Nichtausführung

Die Bank informiert den Kunden kurzfristig, sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Überweisung nicht ausführen.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 | Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

1.2 Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

2 | Sonstige Staaten und Gebiete:

Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Fassung: 1. Januar 2021

¹ Gültig ab dem 16.09.2019

Besondere Bedingungen Postbank

Terminierte Überweisungen

(1) Der Kunde kann die Bank beauftragen, eine Überweisung an einem von ihm bestimmten Tag auf seinem Postbank Girokonto lastzubuchen und anschließend dem Zahlungsempfänger zur Gutschrift zur Verfügung zu stellen (terminierte Überweisung). Eine Behandlung als Eilüberweisung kann nicht verlangt werden.

(2) Für die terminierte Überweisung sind Tag und Monat der Lastbuchung (Ausführungstag) in dem von der Bank dafür vorgesehenen Feld des Vordrucks anzugeben.

(3) Die terminierte Überweisung ist so rechtzeitig abzusenden, dass sie spätestens am dritten Geschäftstag vor dem angegebenen Ausführungstag bei der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, vorliegt.

Für eine verspätet eingereichte Überweisung ist der nächstmögliche Geschäftstag Ausführungstag.

(4) Der zwischen Eingangstag bei der Bank und Ausführungstag liegende Zeitraum kann längstens sechs Monate betragen.

(5) Fällt der angegebene Ausführungstag auf einen arbeitsfreien Tag, ist der nächste Geschäftstag Ausführungstag.

(6) Der Kunde kann terminierte Überweisungen bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen.

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

Fassung: 25. Mai 2018

Besondere Bedingungen Postbank

Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

I Allgemeines

1 | Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

2 | Entgelte und deren Änderung

2.1 Entgelte für Verbraucher

(1) Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

(2) Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II SEPA-Basislastschrift

1 | Allgemeines

1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

(1) Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

(2) Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften müssen

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

(3) Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und des bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2 | SEPA-Lastschriftmandat

2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden,
- seine Kundenkennung (siehe Nr. II 1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nr. II 1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

3 | Einzug des SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Für die Mitgliedsstaaten, siehe Anhang.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. II 2.1). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. II 2.1 [1] Satz 3).

4 | Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. II 4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. II 2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftmandat angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitet ist, da im Lastschriftmandat
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. II 4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. II 2.4 entgegensteht.

4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

(1) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. II 4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. II 4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. II 4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. II 4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesene Entgelt.

4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftmandat angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

5 | Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. II 6.2.

6 | Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer II 4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder verspätet fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende sowie 24. und 31. Dezember.

6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. II 6.1 und II 6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zins-schaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. II 6.2 und II 6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie nicht für nicht autorisierte Zahlungen.

6.5 Haftungs- und Einwendungsaus-schluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. II 6.2. bis II 6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach,

dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder

- die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. II 6.1 bis II 6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nr. II 6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

- Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR):

- Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowe-

nien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

- Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen
- Sonstige Staaten und Gebiete: Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Fassung: 25. Juni 2021

Besondere Bedingungen Postbank

Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher¹ ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

I Allgemein

1 | Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

2 | Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB Postbank maßgeblich.

II SEPA-Firmenlastschrift

1 | Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift müssen

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN² und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten

Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftmandat vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und des bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich angegebenen BIC aus.

1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2 | SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer II 1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer II 2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln. Über Änderungen oder die Aufhebung des

SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ wirksam. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer II 2.4 Absätze 2 und 3.

2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ vor dem in Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurückzuerlangen.

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

3 | Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer II 2.1 Sätze 2 und 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer II 2.1 Satz 3).

4 | Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

¹ Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer II 2.2 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer II 2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer II 2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitet ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer II 4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer II 4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer II 4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer II 4.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesene Entgelt.

4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens

innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

5 | Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer II 6.2.

6 | Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

6.2 Schadensersatz

(1) Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

(2) Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer II 6.2 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nach-

weist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder

- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern II 6.1 und II 6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer II 6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

1 | Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

1.2 Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

2 | Sonstige Staaten und Gebiete:

Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Fassung: 1. Januar 2021

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende sowie 24. und 31. Dezember.

Besondere Bedingungen Postbank

Scheckverkehr

1 | Scheckvordrucke

(1) Für die Ausstellung von Schecks sind nur die von der Bank zugelassenen Scheckvordrucke zu verwenden; andernfalls besteht keine Einlösungspflicht. Nach Vereinbarung mit der Bank kann der Kunde eigene Scheckvordrucke verwenden.

(2) Der Empfänger von Scheckvordrucken hat diese bei Empfang auf Vollständigkeit zu prüfen.

2 | Sorgfaltspflichten

(1) Scheckvordrucke und Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der Bank, und zwar möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen sowie sorgfältig zu behandeln (z. B. nicht knicken, lochen, beschmutzen). Änderungen und Streichungen des vorgedruckten Textes dürfen nicht vorgenommen werden. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er unverzüglich zu vernichten.

(3) Bei Beendigung des Scheckvertrags noch vorhandene Scheckvordrucke sind unverzüglich zu vernichten oder auf Anforderung der Bank entwertet zurückzusenden.

3 | Haftung von Kunde und Bank

(1) Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Löst die Bank Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhandengekommen sind, so kann sie das Konto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

4 | Verhalten der Bank bei mangelnder Kontodeckung

Die Bank ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über einen zuvor für das Konto eingeräumten Kredit hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

5 | Scheckwiderruf und Beachtung von Schecksperrern

Der Scheck kann widerrufen werden, solange er von der Bank nicht eingelöst ist. Der Widerruf eines Schecks kann nur beachtet werden, wenn er der kontoführenden Stelle der Bank so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist. Die Bank hat eine Schecksperrung nur für sechs Monate, gerechnet vom Eingang des Widerrufs, zu beachten; später vorgelegte Schecks kann die Bank einlösen, sofern der Aussteller die Sperre nicht schriftlich um weitere sechs Monate verlängert.

6 | Behandlung von Fremdwährungsschecks

(1) Schecks, die auf Fremdwährung lauten, kann die Bank in Euro einlösen. Bei einer Umrechnung legt die Bank den Umrechnungskurs des der Umrechnung vorangegangenen Börsentages zugrunde. Die Bank ist berechtigt, die Umrechnung in Euro durch die erste inländische Inkassostelle oder einen anderen Dritten zu dem dort verwendeten Kurs vornehmen zu lassen.

(2) Wenn auf einem im Inland ausgefüllten Scheckvordruck die Währungsbezeichnung fehlt, kann die Bank in Euro zahlen.

7 | Zusätzliche Regelungen für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellte Orderschecks.

Fassung: 25. Mai 2018

Besondere Bedingungen Postbank

Zahlungsanweisungen (Inland)

1 | Allgemeines

Durch eine Zahlungsanweisung (nachfolgend „Auftrag“) beauftragt der Kunde die Bank, einen Geldbetrag von seinem Postbank Girokonto abzubuchen und im Inland bar durch die Deutsche Post AG an den Zahlungsempfänger auszusahlen.

2 | Entgelte

2.1 Entgelte für Verbraucher

(1) Die Entgelte für Zahlungsanweisungen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(3) Der Absatz 2 findet keine Anwendung auf Überweisungen, die nicht auf der Grundlage eines mit dem Kunden bestehenden Zahlungsdienstvertrages beauftragt werden.

2.2 Entgelte für Kunden, die nicht Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die nicht Verbraucher sind, sind die Regelungen in Nr. 12 Absätze 2 bis 6 AGB Postbank maßgeblich.

3 | Erteilung des Auftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank den Auftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking).

(2) Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Aufträgen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.

(3) Der Kunde autorisiert den Auftrag durch Unterschrift oder in der gesondert vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking).

(4) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Auftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

4 | Zugang des Auftrags bei der Bank

(1) Der Auftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“, so gilt der Auftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Auftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Auftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 11) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

5 | Widerruf des Auftrags

(1) Nach dem Zugang des Auftrags bei der Bank (siehe Nr. 4) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

(2) Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt kann der Auftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Geldbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesene Entgelt.

6 | Ausführung des Auftrags

Die Bank führt den Auftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung gemäß Auftragsformular erforderlichen Angaben vorliegen, der Auftrag vom Kunden autorisiert ist und ein zur Ausführung des Auftrages ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

7 | Zustellung des Zahlungsbetrages

(1) Der Zahlungsanweisungsbetrag wird

- bei Beträgen bis 250 EUR dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger, seinem Ehegatten, einem Kind des Empfängers, soweit es nach der Verkehrsanschauung als für die Entgegennahme des Geldbetrages geeignet angesehen werden kann, oder einem Bevollmächtigten,
- bei Beträgen ab 250,01 EUR bis 1.500 EUR dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger, seinem Ehegatten oder einem Bevollmächtigten

gegen Empfangsbekanntnis zugestellt. Die Beträge zu Zahlungsanweisungen mit dem Vermerk „eigenhändig“ oder zu postlagernden Zahlungsanweisungen werden nur dem Empfänger oder einem hierzu besonders Bevollmächtigten ausgezahlt.

(2) Zahlungsanweisungsbeträge werden nicht zugestellt, wenn

- der Betrag 1.500 EUR übersteigt,
- für deren Zustellung unverhältnismäßig aufwendige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind (z. B. persönliche Gefährdung des Zustellers) oder
- die Wohnung des Empfängers nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen ist (z. B. wegen eines bissigen Hundes oder bei abgelegenen Gehöften oder Berghütten).

In diesen Fällen wird der Empfänger zur Abholung aufgefordert.

8 | Empfänger

(1) Als Empfänger können natürliche Personen, Behörden, juristische Personen, Gesellschaften oder Gemeinschaften bezeichnet werden.

(2) Ist eine natürliche Person als Empfänger bezeichnet, ist diese empfangsberechtigt. Ist die betreffende Person verstorben, sind die Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger/Nachlassverwalter jeweils einzeln empfangsberechtigt; dies gilt nicht für Zahlungsanweisungen mit dem Vermerk „eigenhändig“.

(3) Sind mehrere natürliche Personen als Empfänger bezeichnet, so ist jede von ihnen allein empfangsberechtigt.

(4) Ist die Firma eines Einzelkaufmanns oder der Gewerbebetrieb einer natürlichen Person als Empfänger bezeichnet, so ist der jeweilige Inhaber empfangsberechtigt.

(5) Die Bargeldauszahlungen von Zahlungsanweisungsbeträgen an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften werden von der Erteilung einer Vollmacht abhängig gemacht.

9 | Abholung

9.1 Abholung bei der Deutsche Post AG auf Antrag

(1) Wenn der Empfänger die Abholung von Postsendungen oder Zahlungsanweisungen mit der Deutsche Post AG vereinbart hat, werden die Zahlungsanweisungen über ein abschließbares Postfach ausgeliefert. Sofern eine Auslieferung über ein abschließbares Postfach nicht möglich ist, werden die Zahlungsanweisungen an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten ausgeliefert. Die Deutsche Post AG kann von der die Zahlungsanweisung entgegennehmenden Person verlangen, sich auszuweisen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Auslieferung erforderlich ist.

(2) Die Zahlungsanweisungsbeträge werden gegen Rückgabe der mit dem Namen des Empfängers oder seines Bevollmächtigten vollzogenen Zahlungsanweisung ausgezahlt.

(3) Die Beträge zu Zahlungsanweisungen ohne Abholangabe und/oder ohne Postfachpostleitzahl in der Anschrift können zugestellt werden.

(4) Nicht in das Postfach eingelegt werden Zahlungsanweisungen, die den Vermerk „eigenhändig“ tragen, und zuzustellende Zahlungsanweisungen, die mittels sofortiger Datenübertragung weitergeleitet werden.

9.2 Abholung bei der Deutsche Post AG nach vergeblichem Zustellversuch; Abholung auf Veranlassung der Deutsche Post AG

(1) Zahlungsanweisungen zu Beträgen, die aufgrund Nr. 7 Absatz 2 Buchst. a nicht zugestellt wurden oder aus anderen Gründen nicht zugestellt werden konnten, hält die Deutsche Post AG sieben Werktage nach dem Eingang zur Abholung der Beträge bereit. Beim Empfänger wird eine Benachrichtigung hinterlassen. Gegen Vorlage des Benachrichtigungsscheins wird der Betrag dem Empfänger, seinem Ehegatten oder Bevollmächtigten ausgezahlt. Die Beträge zu Zahlungsanweisungen mit dem Vermerk „eigenhändig“ werden nur dem Empfänger oder einem hierzu besonders Bevollmächtigten ausgezahlt.

(2) Bei Zahlungsanweisungsbeträgen, die nach Nr. 7 Absatz 2 Buchst. b nicht zugestellt werden, wird der Empfänger mit der Zahlungsanweisung zur Abholung aufgefordert. Die Zahlungsanweisung wird in gleicher Weise zugestellt, wie der zugehörige Betrag zugestellt werden müsste (siehe Nr. 7 und 8). Der Betrag wird gegen Vorlage der mit dem Namen des Empfangsberechtigten vollzogenen Zahlungsanweisung ausgezahlt.

(3) In den Fällen der Nr. 7 Absatz 2 Buchst. c wird der Wohnungsinhaber von der Deutsche Post AG schriftlich unterrichtet und aufgefordert, die Postsendungen abzuholen. Dies müssen auch die Personen gegen sich gelten lassen, die sich dauernd oder vorübergehend in der Wohnung aufhalten.

9.3 Postlagernde Zahlungsanweisungen

(1) Zahlungsanweisungen mit der Abholangabe „postlagernd“ werden bei der Postfiliale zur Abholung der Beträge bereitgehalten. In Orten mit mehreren Postfilialen wird durch Aushang bekannt gemacht, bei welcher Stelle postlagernde Postsendungen einschließlich postlagernder Zahlungsanweisungen bereitgehalten werden.

(2) Die Beträge werden nur dem Empfänger oder einem hierzu besonders Bevollmächtigten ausgezahlt.

(3) Bei Zahlungsanweisungen mit der Abholangabe „postlagernd“ in der Anschrift des Zahlungsempfängers, die mittels sofortiger Datenübertragung weitergeleitet werden, wird der Zahlungsanweisungsbetrag zur Abholung nach Absatz 1 bereitgehalten.

10 | Annahmeverweigerung

Die empfangsberechtigten Personen nach Nr. 7 (1), 9.1 (2), 9.2 (2) und 9.3 (2) können die Annahme verweigern. Die Zahlungsanweisungen sind dann unzustellbar.

11 | Maximale Ausführungsfristen

11.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Geldbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Ausführungsfrist bei der Deutsche Post AG eingeht.

11.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Zahlungsanweisung des Kunden bei der Bank (siehe Nr. 4) und Vorliegen der Ausführungsbedingungen.

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Zahlungsanweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauf folgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist.

12 | Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

12.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlungsanweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Zahlungsanweisung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Geldbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlungsanweisung befunden hätte.

12.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlungsanweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlungsanweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Geldbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlungsanweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass

die Zahlungsanweisung bei der Deutsche Post AG erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 11.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 12.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nr. 12.4.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlungsanweisung oder bei einer nicht autorisierten Zahlungsanweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 12.1 und 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungsanweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, soweit der Kunde Verbraucher ist.

12.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungsanweisungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungsanweisungen oder bei nicht autorisierten Zahlungsanweisungen

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 12.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. 12.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungsanweisungen oder bei nicht autorisierten Zahlungsanweisungen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für schuldhaftes Handeln. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Betrag der Zahlungsanweisung zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Zahlungsanweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

12.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Die in Nr. 12.1 bis 12.4 geregelten Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden und Einwendungen des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsanweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlungsanweisung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 12.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13 | Nach- und Rücksendung, Wiedergutschrift

(1) Die Zahlungsanweisungen einschließlich der zuzustellenden Zahlungsanweisungen, die mittels sofortiger Datenübertragung weitergeleitet werden, werden auf gewöhnliche Weise ohne sofortige Datenübertragung nach- und zurückgesandt.

(2) Die Beträge unzustellbarer Zahlungsanweisungen werden dem Postbank Girokonto des Kunden wieder gutgebucht.

Fassung: 25. Juni 2021

Besondere Bedingungen Postbank

Verwahrentgelt für Guthaben

1 | Verwahrentgelt und Freibetrag

(1) Für die Verwahrung von Einlagen auf Girokonten, Tagesgeldkonten und Anlagekonten zum Wertpapierdepot („Verwahrguthaben“) zahlt der Kunde der Bank pro Konto ein variables Entgelt, dessen Höhe sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ergibt („Verwahrentgelt“). Das Verwahrentgelt wird auch im „Postbank Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ veröffentlicht.

(2) Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwahrentgelt berechnet.

2 | Berechnung des Verwahrentgeltes

(1) Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrguthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwahrentgeltes berücksichtigt.

(2) Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet.

(3) Die Bank berechnet das Verwahrentgelt auf das den jeweiligen Freibetrag des Kontos übersteigende Verwahrguthaben nachträglich. Das Verwahrentgelt wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

(4) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird das jeweils angefallene Verwahrentgelt bei einem in laufender Rechnung geführten Konto mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses fällig, im Rechnungsabschluss des Kontos ausgewiesen und dem Konto belastet.

(5) Verzichtet die Bank vorübergehend ganz oder teilweise auf die Erhebung des Verwahrentgeltes, so begründet dies keinen Anspruch auf einen solchen Verzicht auch in der Zukunft.

3 | Zukünftige Anpassungen des Verwahrentgeltes

(1) Die Anpassung des Entgeltes erfolgt entsprechend der Entwicklung des vereinbarten Referenzwertes, welchen die Bank an den vereinbarten Stichtagen überprüfen wird.

(2) Referenzwert ist der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ des Eurosystems. Der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ („deposit facility“) ist der auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) veröffentlichte und in der Tagespresse sowie in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene Zinssatz für Einlagefazilitäten der Europäischen Zentralbank. Ist dieser Zinssatz negativ, wird Verwahrentgelt berechnet.

(3) Überprüfungsstichtag ist der 1. eines jeden Monats. Ist der jeweilige Überprüfungsstichtag kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Überprüfung an dem ersten darauf folgenden Bankarbeitstag.

(4) Hat sich an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert weiter reduziert, so erhöht sich das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte (Bsp: Referenzwert sinkt von -0,5 % p. a. auf -0,6 % p. a.: Entgelt erhöht sich um 0,1 % p. a.); entsprechend sinkt das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte, wenn an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert gestiegen ist (Bsp.: Referenzwert steigt von -0,5 % p. a. auf -0,4 % p. a.: Entgelt reduziert sich um 0,1 % p. a.).

(5) Die Erhöhung bzw. Senkung des Entgeltes erfolgt jeweils mit Wirkung zum 15. eines Monats. Ist dieser Termin kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Anpassung jeweils mit Wirkung zu dem ersten darauf folgenden Bankarbeitstag.

(6) Das angepasste Verwahrentgelt wird im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank und im „Postbank Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ veröffentlicht.

(7) Der Kunde kann die aktuelle Höhe des Referenzwertes und das Datum der letzten Entgeltanpassung auch in den Geschäftsräumen sowie der Homepage der Bank einsehen.

4 | Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Besondere Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte eine Lücke gegeben sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Fassung: 15. August 2022

Besondere Bedingungen Postbank

Anderkonten von Rechtsanwälten und Gesellschaften von Rechtsanwälten

1 Für Rechtsanwälte oder Gesellschaften von Rechtsanwälten (nachfolgend Kunde genannt) werden Anderkonten eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Geldern eines Mandanten, die dem Kontoinhaber anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kunde berechtigt und verpflichtet.

Ein Sammelanderkonto dient der Verwahrung von Vermögenswerten verschiedener Mandanten.

2 Auf Verlangen der Bank ist der Kontoinhaber verpflichtet, der Bank die von ihm zu erhebenden, nach § 11 Abs. 5 Geldwäschegesetz (GwG) zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Beantragt der Kunde die Eröffnung eines Sammelanderkontos, so ist dieses als „Sammelanderkonto“ kenntlich zu machen.

Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3 Ist der Rechtsanwalt auch Notar (Anwaltsnotar, Notaranwalt) oder Patentanwalt, so führt die Bank seine Anderkonten als Rechtsanwalts-Anderkonten, sofern er nicht beantragt hat, ein Anderkonto als Notar- oder als Patentanwalts-Anderkonto zu führen.

4 Der Kunde darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

5 Der Kunde sorgt dafür, dass auf einem Sammelanderkonto in der Regel Geldbeträge über 15.000 EUR für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verbleiben.

6 Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Rechtsanwalt auch Notar (Anwaltsnotar, Notaranwalt) oder Patentanwalt, so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Notar- oder als Patentanwalts-Anderkonto zu führen ist.

7 Eine Kontovollmacht darf der Kunde nur einem Rechtsanwalt, Notar, Notarassessor, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten erteilen.

8 Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Absatz 1 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kunden und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.

9 Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kunden in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

10 Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

11 Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

12 Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

13 Ist der Rechtsanwalt alleiniger Kontoinhaber, so ist im Falle seines Todes der vom Rechtsanwalt oder von der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestimmte Vertreter verfügungsberechtigt, bis die zuständige Rechtsanwaltskammer einen Abwickler bestellt.

Ist der Rechtsanwalt alleiniger Kontoinhaber und erlischt die Zulassung des Kontoinhabers zur Rechtsanwaltschaft oder wird gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist der von der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Vertreter oder Abwickler verfügungsberechtigt.

Fassung: 20. Mai 2019

Besondere Bedingungen Postbank

Anderkonten von Notaren

1 Für Notare werden Anderkonten als Sonderkonten für fremde Gelder, die ihnen als Notare anvertraut wurden, eingerichtet. Der Bank gegenüber ist nur der Notar berechtigt und verpflichtet.

2 Auf Verlangen der Bank ist der Notar verpflichtet, der Bank die von ihm zu erhebenden, nach § 11 Abs. 5 Geldwäschegesetz (GwG) zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Auf Wunsch des Notars kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3 Ist der Notar auch Rechtsanwalt (Anwaltsnotar), so führt die Bank das Anderkonto als Rechtsanwalts-Anderkonto, sofern er nicht beantragt hat, das Anderkonto als Notar-Anderkonto zu führen.

4 Der Notar darf Werte, die ihm nicht als Notar anvertraut wurden, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.

5 Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Notar auch Rechtsanwalt (Anwaltsnotar), so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Rechtsanwalts-Anderkonto zu führen ist.

6 Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Satz 1 keine Kenntnis davon, wer bei einem Anderkonto Rechte gegen den Notar geltend zu machen befugt ist. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, einem Dritten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Dritten errichtet worden ist.

7 Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Notars in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

8 Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

9 Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

10 Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

11 Über das Notaranderkonto darf nur der Notar persönlich, dessen amtlich bestellter Vertreter oder der Notariatsverwalter oder eine sonstige nach § 58 Abs. 3 Beurkundungsgesetz berechnigte Person verfügen.

Wenn der Notar oder Notariatsverwalter aus rechtlichen Gründen (z. B. Erlöschen des Amtes, Verlegung des Amtssitzes, vorläufige Amtsenthebung) an der Amtsausübung gehindert ist, endet seine Verfügungsbefugnis.

Nach einer vorläufigen Amtsenthebung steht die Verfügungsbefugnis dem von der Landesjustizverwaltung wegen der Amtsenthebung bestellten Vertreter oder Notariatsverwalter zu, vor dessen Bestellung der zuständigen Notarkammer. Bis zur Bestellung eines Vertreters oder Notariatsverwalters bleibt der Notar Kontoinhaber ohne Verfügungsbefugnis (§ 55 Abs. 2 Satz 3 Bundesnotarordnung). Mit der Bestellung wird der Notariatsverwalter Kontoinhaber (§ 58 Abs. 1 Bundesnotarordnung).

In den übrigen Fällen wird die zuständige Notarkammer Kontoinhaber, bis die Landesjustizverwaltung einen Notariatsverwalter bestellt oder einem anderen Notar die Verfügungsbefugnis übertragen hat (§ 58 Abs. 3 Beurkundungsgesetz).

12 Für die Einzelverwahrung von fremden Wertpapieren und Kostbarkeiten, die nicht unter Verwendung eines Anderkontos erfolgt, gelten auf Antrag des Notars die vorstehenden Bedingungen mit Ausnahme von Nr. 2 sinngemäß.

Fassung: 20. Mai 2019

Besondere Bedingungen Postbank

Anderkonten von Patentanwälten und Gesellschaften von Patentanwälten

1 Für Patentanwälte oder Gesellschaften von Patentanwälten (nachfolgend Kunde genannt) werden Anderkonten eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Geldbeträgen eines Mandanten, die dem Kontoinhaber anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

Ein Sammelanderkonto dient der Verwahrung von Geldbeträgen verschiedener Mandanten.

2 Auf Verlangen der Bank ist der Kontoinhaber verpflichtet, der Bank die von ihm zu erheben, nach § 11 Abs. 5 Geldwäschegesetz (GwG) zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Beantragt der Kunde die Eröffnung eines Sammelanderkontos, so ist dieses als „Sammelanderkonto“ kenntlich zu machen.

Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3 Ist der Patentanwalt auch Rechtsanwalt, so führt die Bank seine Anderkonten als Rechtsanwalts-Anderkonten, sofern er nicht beantragt hat, ein Anderkonto als Patentanwalts-Anderkonto zu führen.

4 Der Kunde darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

5 Der Kunde sorgt dafür, dass auf einem Sammelanderkonto in der Regel Geldbeträge über 15.000 EUR für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verbleiben.

6 Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Patentanwalt auch Rechtsanwalt, so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Rechtsanwalts-Anderkonto zu führen ist.

7 Eine Kontovollmacht darf der Kunde nur einem Patentanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Notar-assessor, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten erteilen.

8 Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Absatz 1 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kunde und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.

9 Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kunden in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

10 Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

11 Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

12 Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

13 Ist der Patentanwalt alleiniger Kontoinhaber, so ist im Falle seines Todes der vom Patentanwalt oder von der Patentanwaltskammer bestimmte Vertreter verfügungsberechtigt, bis die Patentanwaltskammer einen Abwickler bestellt.

Ist der Patentanwalt alleiniger Kontoinhaber und erlischt die Zulassung des Kontoinhabers zur Patentanwaltschaft oder wird gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist der von der Patentanwaltskammer bestellte Vertreter oder Abwickler verfügungsberechtigt.

Fassung: 20. Mai 2019

Besondere Bedingungen Postbank

Anderkonten von Angehörigen der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden und wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Treuhand)

1 Für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften (nachfolgend Kunde genannt) werden Anderkonten eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Geldbeträgen eines Mandanten, die dem Kontoinhaber anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kunde berechtigt und verpflichtet.

2 Bei jeder Kontoeröffnung ist der Kunde verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, auf dessen Veranlassung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter). Wird das Anderkonto vom Kunden für einen anderen als den nach Satz 1 benannten wirtschaftlich Berechtigten wiederverwendet, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich Name und Anschrift des neuen wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3 Der Kunde darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

4 Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden.

5 Eine Kontovollmacht darf der Kunde nur einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, Notar, Notarassessor oder Patentanwalt erteilen.

6 Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kunde und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.

7 Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kunden in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

8 Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

9 Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

10 Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

11 Wird das Anderkonto als Einzelkonto für einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geführt, so wird im Falle seines Todes die zuständige Berufskammer oder die von ihr bestimmte Person Kontoinhaber, bis die zuständige Berufskammer einen Abwickler bestellt. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kontoinhaber infolge Zurücknahme oder Erlöschens seiner Zulassung aus dem Personenkreis der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ausscheidet oder gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist. Wird im Falle eines Berufs- oder Vertretungsverbots von der zuständigen Berufskammer ein Vertreter für den Kontoinhaber bestellt, so tritt dieser an die Stelle der in Absatz 1 genannten Personen.

Fassung: 20. Mai 2019

Besondere Bedingungen Postbank

Treuhandkonten von Lotterie-Einnehmern (Lotterie-Treuhandkonten)

1 Neben den Girokonten für eigene Zwecke des Kunden (Eigenkonten) führt die Bank für Lotterie-Einnehmer auch Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kunden dienen sollen, bei denen er aber gleichwohl der Bank gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Lotterie-Treuhandkonten).

2 Die Eröffnung eines Lotterie-Treuhandkontos hat der Lotterie-Einnehmer mit einem Vordruck der Bank zu beantragen. Der Antrag enthält die Erklärung des Lotterie-Einnehmers, dass das Lotterie-Treuhandkonto nicht für seine eigenen Zwecke bestimmt ist. Bei jeder Kontoeröffnung ist der Kunde verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er handelt. Wird das Konto nicht als Lotterie-Treuhandkonto bezeichnet, ist das für den Lotterie-Einnehmer eröffnete Konto der Bank gegenüber ein Eigenkonto des Lotterie-Einnehmers. Wird ein Eigenkonto in ein Lotterie-Treuhandkonto umgewandelt, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte der Bank hierdurch nicht berührt.

3 Der Kunde darf Beträge, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Lotterie-Treuhandkonto zuführen oder auf einem Lotterie-Treuhandkonto belassen.

4 Die Bank nimmt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 2 Satz 3 keine Kenntnis davon, wer bei einem Lotterie-Treuhandkonto Rechte gegen den Kunden geltend zu machen befugt ist. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Lotterie-Treuhandkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; sie ist demgemäß nicht berechtigt, einem Dritten Verfügungen über ein Lotterie-Treuhandkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto in seinem Interesse errichtet worden ist. Nummer 9 bleibt unberührt.

5 Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kunden in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Lotterie-Treuhandkonto auf ein Eigenkonto handelt. Sie haftet daher nicht für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kunden entstehenden Schaden.

6 Die Bank wird bei einem Lotterie-Treuhandkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Lotterie-Treuhandkonto selbst entstanden sind.

7 Der Rechtscharakter eines Kontos als Lotterie-Treuhandkonto kann nicht aufgehoben werden.

8 Ansprüche aus Lotterie-Treuhandkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

9 Stirbt der Kunde, so geht die Forderung aus einem Lotterie-Treuhandkonto nicht auf seine Erben über. Kunde wird vielmehr kraft Vertrages zugunsten eines Dritten der Betreiber der Lotterie oder der von ihm bestimmte Lotterie-Einnehmer. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde aus dem zur Führung von Lotterie-Treuhandkonten zugelassenen Personenkreis ausscheidet oder aus einem anderen Grunde von dem zuständigen Betreiber der Lotterie anstelle des Kunden ein anderer Lotterie-Einnehmer bestellt wird. Der zuständige Betreiber der Lotterie ist jederzeit zur Verfügung über das Lotterie-Treuhandkonto berechtigt; er kann jederzeit über den Stand des Kontos Auskunft verlangen. Die Löschung des Lotterie-Treuhandkontos ist nur mit Zustimmung des zuständigen Betreibers der Lotterie zulässig.

10 Bei einer Pfändung wird die Bank die Lotterie-Treuhandkonten des Pfändungsschuldners als betroffen ansehen, wenn dies aus der Pfändungsurkunde ausdrücklich hervorgeht. Geht dies aus der Pfändungsurkunde nicht ausdrücklich hervor, sieht die Bank diese Konten dann nicht als von der Pfändung betroffen an, wenn der Kunde unter Einschaltung des zuständigen Betreibers der Lotterie den vom Pfändungsgläubiger anerkannten Nachweis erbringt, dass auf den Konten keine Beträge vorhanden sind und ggf. eingehen, die den eigenen Zwecken des Kunden dienen. In einer Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird die Bank das Vorhandensein von Lotterie-Treuhandkonten des Pfändungsschuldners, die es von der Pfändung nicht als betroffen ansieht, erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten. Die Bank wird bei Pfändungen und Vorphändungen von Lotterie-Treuhandkonten, unabhängig davon, ob sie von der Pfändung als betroffen oder nicht betroffen angesehen werden, den zuständigen Betreiber der Lotterie verständigen. Für die unterlassene oder fehlerhafte Benachrichtigung haftet die Bank nur bei grobem Verschulden.

11 Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden wird die Bank dem Insolvenzverwalter Kenntnis vom Vorhandensein von Lotterie-Treuhandkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Sie wird den Kunden nur mit Zustimmung des Insolvenzverwalters und den Insolvenzverwalter nur mit Zustimmung des Kunden oder des zuständigen Betreibers der Lotterie über die Lotterie-Treuhandkonten verfügen lassen. Der Kunde ist verpflichtet, Verfügungen des Insolvenzverwalters zuzustimmen, sofern es sich um Beträge handelt, die eigenen Zwecken des Kunden dienen und somit zur Insolvenzmasse gehören. Die Bank wird im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden den zuständigen Betreiber der Lotterie verständigen. Für die unterlassene oder fehlerhafte Benachrichtigung haftet die Bank nur bei grobem Verschulden.

12 Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank hingewiesen, insbesondere auf die Regelung nach Nr. 11 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen Nr. 9 dieser besonderen Bedingungen.

Fassung: 12. Dezember 2018

Besondere Bedingungen Postbank

Gerichtsvollzieher-Dienstkonten

1 | Allgemeines

Neben den Girokonten für eigene Zwecke des Kunden (Eigenkonten) führt die Bank für Gerichtsvollzieher auch Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kunden dienen sollen, sondern für dienstliche Zwecke bestimmt sind, bei denen er aber gleichwohl der Bank gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Gerichtsvollzieher-Dienstkonten). Die Rechte der Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers bleiben hiervon unberührt (siehe Nr. 9 und 10). Diese Konten führen den Zusatz „Gerichtsvollzieher-Dienstkonto“.

2 | Kontoeröffnung

(1) Die Eröffnung eines Gerichtsvollzieher-Dienstkontos hat der Gerichtsvollzieher auf einem Vordruck der Bank zu beantragen. Der Antrag ist mit dem Sichtvermerk des aufsichtführenden Richters (unmittelbarer Dienstvorgesetzter) und einem Abdruck dessen Dienststempels zu versehen. Der Gerichtsvollzieher hat zu erklären, dass das Konto nicht für seine eigenen Zwecke, sondern nur für den dienstlichen Zahlungsverkehr bestimmt ist. Wird ein Eigenkonto in ein Gerichtsvollzieher-Dienstkonto umgewandelt, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte der Bank hierdurch nicht berührt.

(2) Der Rechtscharakter des Kontos als Gerichtsvollzieher-Dienstkonto kann nicht aufgehoben werden.

3 | Kontovollmacht

(1) Der Kunde kann bis zu drei von seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu bestimmenden Beamten des gehobenen Justizdienstes Kontovollmacht (Unterschriftsberechtigung und Vollmacht) erteilen. Hierbei hat der Kunde § 73 Nr. 6 Gerichtsvollzieherordnung zu beachten, ohne dass die Bank verpflichtet ist, die Einhaltung dieser Vorschrift zu überprüfen. Der Widerruf einer Kontovollmacht ist nur im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten möglich, das der Bank nachzuweisen ist.

(2) Die Erteilung weiterer Kontovollmachten ist nicht zulässig.

4 | Nutzungsbeschränkungen

(1) Der Kunde darf Beträge, die nicht dienstlichen, sondern seinen eigenen Zwecken dienen, nicht dem Gerichtsvollzieher-Dienstkonto zuführen oder darauf belassen.

(2) Eine eingeräumte Kontoüberziehung (Überziehungskredit) stellt die Bank für ein Gerichtsvollzieher-Dienstkonto nicht bereit.

(3) Die Bank sperrt das Gerichtsvollzieher-Dienstkonto für die Abbuchung von Lastschriften.

(4) Ansprüche aus Gerichtsvollzieher-Dienstkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

(5) Eine Übertragung des Gerichtsvollzieher-Dienstkontos ist – vorbehaltlich der Regelung in Nr. 9 und 10 – ausgeschlossen.

5 | Ausgabe von Zahlungsverkehrs- und Kreditkarten

(1) Für den Kunden wird eine Postbank Card (Debitkarte) mit persönlicher Geheimzahl ausgestellt, um Bargeldauszahlungen vom Dienstkonto vornehmen zu können.

(2) Sonstige Zahlungsverkehrs- und Kreditkarten werden für Gerichtsvollzieher-Dienstkonten nicht ausgegeben.

6 | Scheckeinreichungen

Erfolgt bei Scheckeinreichungen die Gutbuchung des Scheckgegenwertes unter dem Vorbehalt der Einlösung, so kann die Vorbehaltsgutschrift nach Ablauf von zehn Bankarbeitstagen, bei grenzüberschreitenden Scheckeinzugsvorgängen nach Ablauf von 20 Bankarbeitstagen, nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Vorbehaltsgutschrift zu laufen.

7 | Grenzen der Aufrechnungsbefugnis, des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts der Bank

Die Bank wird bei einem Gerichtsvollzieher-Dienstkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Gerichtsvollzieher-Dienstkonto selbst entstanden sind.

8 | Prüfungspflicht der Bank in Bezug auf Rechte Dritter

(1) Die Bank nimmt keine Kenntnis davon, wer bei einem Gerichtsvollzieher-Dienstkonto Rechte gegen den Kunden geltend zu machen befugt ist. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Gerichtsvollzieher-Dienstkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Konto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Dienstkonto ihm zustehende Geldbeträge enthält. Nr. 9 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kunden in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Dienstkonto auf ein Eigenkonto handelt. Sie haftet daher nicht für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung entstehenden Schaden.

9 | Verfügungsbefugnis des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Kunden

(1) Der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Kunden ist jederzeit berechtigt, über das Konto zu verfügen und über den Kontostand Auskunft zu verlangen.

(2) Das Verfügungsrecht des unmittelbaren Dienstvorgesetzten schließt die Befugnis mit ein, dem Kunden die Verfügungsbefugnis über das Konto zu entziehen und einen anderen Kontoinhaber zu benennen.

(3) Die Bank wird die ihr schriftlich mitgeteilten Verfügungen des unmittelbaren Dienstvorgesetzten, mit denen dieser die Verfügungsbefugnis auf sich überleitet oder auf von ihm beauftragte Personen überträgt, spätestens ab dem Bankarbeitstag, der dem Tag des Zugangs der Mitteilung bei der kontoführenden Stelle folgt, beachten und Verfügungen des Kunden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ausführen. Die schriftliche Mitteilung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten muss die genaue Bezeichnung der Personen enthalten, denen die Verfügungsbefugnis übertragen wird, sowie deren Anschrift und Unterschriftsproben. Sie muss handschriftlich vollzogen und mit dem Abdruck des Dienststempels versehen sein.

10 | Tod des Kunden und Ausscheiden aus dem Gerichtsvollzieherdienst

(1) Stirbt der Kunde, geht die Forderung aus dem Gerichtsvollzieher-Dienstkonto nicht auf seine Erben über. Berechtigt wird vielmehr kraft Vertrages zugunsten eines Dritten die Dienstbehörde des Kunden oder der von ihr bestellte Gerichtsvollzieher.

(2) Scheidet der Kunde aus dem Gerichtsvollzieherdienst aus, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Der Vertrag zugunsten eines Dritten wird an dem Bankarbeitstag wirksam, der dem Tag folgt, an dem die schriftliche Mitteilung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten über das Ausscheiden des Kunden aus dem Gerichtsvollzieherdienst bei der kontoführenden Stelle der Bank eingegangen ist.

11 | Pfändung des Kontos

(1) Bei einer Pfändung wird die Bank das Gerichtsvollzieher-Dienstkonto nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus der Pfändungsurkunde ausdrücklich hervorgeht. In einer Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird die Bank das Vorhandensein eines Dienstkontos des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes, es sei denn, dass ein bestimmtes Gerichtsvollzieher-Dienstkonto gepfändet ist.

(2) Die Bank wird bei Pfändungen und Vorpfändungen von Gerichtsvollzieher-Dienstkonten die Dienstbehörde des Kunden verständigen; für die unterlassene oder fehlerhafte Benachrichtigung haftet die Bank nur bei grobem Verschulden.

12 | Insolvenz des Kunden

(1) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden wird die Bank den Kunden und die Dienstbehörde des Kunden verständigen; für die unterlassene oder fehlerhafte Benachrichtigung der Dienstbehörde des Kunden haftet die Bank nur bei grobem Verschulden. Die Bank wird dem Insolvenzverwalter Kenntnis vom Vorhandensein eines Gerichtsvollzieher-Dienstkontos und auf Verlangen auch Auskunft über das Gerichtsvollzieher-Dienstkonto geben.

(2) Die Bank wird den Kunden nur mit Zustimmung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten und des Insolvenzverwalters und den Insolvenzverwalter nur mit Zustimmung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Kunden über das Gerichtsvollzieher-Dienstkonto verfügen lassen.

13 | Kündigung des Kontos

(1) Das Gerichtsvollzieher-Dienstkonto kann durch den Kunden nur mit Zustimmung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten gekündigt werden. Die Zustimmung ist der Bank nachzuweisen. Die Zustimmungserklärung ist mit einem Abdruck des Dienststempels zu versehen.

(2) Kündigt die Bank das Gerichtsvollzieher-Dienstkonto, wird sie die Dienstbehörde des Kunden benachrichtigen. Gleiches gilt für Abmahnungen der Bank, durch die eine Kündigung des Gerichtsvollzieher-Dienstkontos angedroht wird. Für unterlassene oder fehlerhafte Benachrichtigungen haftet die Bank nur bei grobem Verschulden.

14 | Schlussbestimmungen

Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank hingewiesen, insbesondere auf die Regelung nach Nr. 11 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen der Nummern 3 und 10 dieser besonderen Bedingungen.

Fassung: 25. Mai 2018

Besondere Bedingungen Postbank

Treuhandkonten

1 (1) Treuhandkonten dienen ausschließlich der Verwahrung fremder Gelder, die dem Kunden treuhänderisch anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kunde berechtigt und verpflichtet.

(2) Ein Sammeltreuhandkonto dient der Verwahrung von Geldbeträgen verschiedener Treugeber.

2 Die Eröffnung eines Treuhandkontos hat der Treuhänder mit einem Vordruck der Bank zu beantragen.

3 (1) Bei jeder Kontoeröffnung ist der Kontoinhaber verpflichtet, den Namen, die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort des Hauptwohnsitzes) und das Geburtsdatum desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter). Wird das Treuhandkonto für einen anderen als den nach Satz 1 benannten wirtschaftlich Berechtigten wiederverwendet, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich Name, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort des Hauptwohnsitzes) und das Geburtsdatum des neuen wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

(2) Beantragt der Kunde die Eröffnung eines Sammeltreuhandkontos, so ist dieses als „Sammeltreuhandkonto“ kenntlich zu machen. Der Kunde hat bei Eröffnung des Sammeltreuhandkontos eine vollständige Liste der wirtschaftlich Berechtigten nach Nr. 3 (1) vorzulegen und jede Veränderung der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4 Der Kunde darf Geldbeträge, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Treuhandkonto zuführen oder auf einem Treuhandkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

5 Die Bank nimmt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Dritten. Rechte des Dritten auf Leistung aus einem Treuhandkonto oder auf Auskunft über ein Treuhandkonto bestehen der Bank gegenüber nicht. Die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Dritten Verfügungen über ein Treuhandkonto zu gestatten oder Auskunft über das Treuhandkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Dritten errichtet worden ist.

6 Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kunden in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Treuhandkonto auf ein Eigenkonto handelt.

7 Die Bank wird bei einem Treuhandkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Treuhandkonto selbst entstanden sind.

8 Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Treuhandkonto hinweisen.

9 Ansprüche gegen die Bank aus Treuhandkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

10 Bei Errichtung eines Treuhandkontos hat der Kunde mindestens einen Unterschriftsberechtigten zu bestimmen, der im Falle der Nr. 11 das Treuhandkonto weiterführen soll. Ist der Kunde ein Inkasso-Unternehmen, so hat er bei Errichtung des Treuhandkontos einen Inkassounternehmer zu bestimmen, der im Falle von Nr. 11 das Treuhandkonto weiterführen soll.

11 Stirbt der Kunde, so geht die Forderung aus einem Treuhandkonto nicht auf seine Erben über; Kunde wird/werden vielmehr kraft Vertrages zugunsten eines Dritten die gemäß Nr. 10 bestimmte/-n Person/-en. Ist der Kunde ein Inkassounternehmen, so wird die von der nach § 11 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde bestimmte Person oder Institution Kunde, wenn die gemäß Nr. 10 benannte Person weggefallen ist.

Fassung: 25. Mai 2018

Besondere Bedingungen Postbank

Fremdwährungskonten

1 | Allgemeines

(1) Fremdwährungskonten dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln, soweit entsprechende Abkommen, Vereinbarungen oder Verträge der Bank mit Dritten bestehen oder eine vollständige Zahlungsverkehrsabwicklung im eigenen Haus möglich ist.

(2) Im Zahlungsverkehr mit einzelnen Ländern können betragsmäßige oder zeitliche Begrenzungen bestehen.

(3) Der Inhaber eines Fremdwährungskontos benötigt zusätzlich ein Postbank Girokonto, das in Euro geführt wird (Inlandswährungskonto).

2 | Erteilung und Ausführung von Aufträgen

(1) Aufträge können ausschließlich in der Währung erteilt werden, in der das Konto geführt wird.

(2) Für die beleg hafte Auftragserteilung werden von der Bank Zahlungsverkehrsvordrucke für den Auslandszahlungsverkehr bereitgestellt.

(3) Die Bank ist nicht verpflichtet, Daueraufträge entgegenzunehmen.

(4) Die Bank ist berechtigt – soweit nicht anderweitig vereinbart –, ein Fremdwährungskonto bei nicht ausreichendem Kontostand für die Ausführung eines Auftrags zulasten des zugehörigen Inlandswährungskontos zu verstärken. Für die Umrechnung verwendet die Bank den Umrechnungskurs des Tages des Eingangs des Auftrags bei der Bank.

3 | Zahlungseingänge

(1) Zahlungseingänge für ein Fremdwährungskonto in der Währung dieses Kontos werden dem Fremdwährungskonto gutgeschrieben.

(2) Zahlungseingänge für ein Fremdwährungskonto in einer anderen Währung als der des Fremdwährungskontos werden dem zugehörigen Inlandswährungskonto des Kunden gutgeschrieben. Bei einer Umrechnung legt die Bank den Umrechnungskurs des Tages des Zahlungseingangs bei der Bank zugrunde.

4 | Devisenankäufe und Devisenverkäufe

(1) Der Kunde kann die Bank beauftragen, Devisenankäufe zugunsten und Devisenverkäufe zulasten des Fremdwährungskontos vorzunehmen. Die Aufträge werden zulasten bzw. zugunsten eines anderen Postbank Girokontos des Kunden ausgeführt, das er bestimmt. Mangels einer bestimmten Weisung werden die Aufträge zulasten bzw. zugunsten des zugehörigen Inlandswährungskontos ausgeführt. Tag der Wertstellung ist der zweite Geschäftstag nach Eingang des Auftrags (Tag der Anschaffung der Fremdwährung bzw. der Inlandswährung).

(2) Bei Devisenankäufen für den Kunden zugunsten eines Fremdwährungskontos legt die Bank für die Belastung eines Inlandswährungskontos den Wechselkurs zugrunde, der sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ergibt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Bei Devisenverkäufen für den Kunden zulasten eines Fremdwährungskontos legt die Bank für die Gutbuchung auf einem Inlandswährungskonto den Umrechnungskurs des Eingangstages des Auftrags bei der kontoführenden Stelle der Bank den Wechselkurs zugrunde, der sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ergibt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

(4) Bei Devisenankäufen und Devisenverkäufen, bei denen sowohl die Belastungsbuchung als auch die Gutbuchung auf Fremdwährungskonten – ohne Buchung auf einem Inlandswährungskonto – vorgenommen werden, erfolgt eine erforderliche Umrechnung von der Fremdwährung des einen Kontos zunächst in Euro und anschließend in die Fremdwährung des anderen Kontos.

5 | Entgelte, Auslagen und Porti

Soweit der Kunde Entgelte, Auslagen und Porti in Inlandswährung zahlt, wird bei der Umrechnung der Umrechnungskurs des Buchungstages zugrunde gelegt.

Fassung: 23. März 2020

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank Sparbuch 3000 plus

1 Beim Sparbuch 3000 plus handelt es sich um Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für diese Spareinlagen wird nach Vereinbarung mit der Bank jeweils ab einer bestimmten Mindestspareinlage für das gesamte Guthaben ein höherer Zinssatz (3000 plus-Zinssatz) gewährt als der Basiszinssatz (Zinssatz für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ohne Sparbuch 3000 plus). Soweit für die höhere Verzinsung unterschiedlich hohe 3000 plus-Zinssätze und Mindestspareinlagen gelten, kann die Bank die höhere Verzinsung ab der zweiten Stufe der 3000 plus-Zinssätze von einem zusätzlichen Antrag abhängig machen.

2 Die jeweils geltenden Zinssätze, die zugehörige Mindestspareinlage und etwaige Besonderheiten (siehe Nr. 1 Satz 3) ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“. Änderungen gelten jeweils auch für die zum Zeitpunkt der Änderung bestehenden Sparverträge.

3 Wird bei einem Sparbuch 3000 plus die für die jeweilige Verzinsung geltende Mindestspareinlage unterschritten, so wird nur der Zinssatz gewährt, der für das Guthaben maßgeblich ist. Sobald wieder eine höhere Mindestspareinlage erreicht wird, erfolgt die Verzinsung nach dem für diese Mindestspareinlage maßgeblichen Zinssatz. Für die höhere Verzinsung ab der zweiten Stufe der 3000 plus-Zinssätze gilt Nr. 1 Satz 3, es genügt ein einmaliger zusätzlicher Antrag.

4 Ein- und Rückzahlungen sind wie bei Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Fassung: 25. Mai 2018

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank SparCard 3000 plus

1 Allgemeines

1.1 | 3000 plus-Zinssatz

Bei Postbank SparCard 3000 plus handelt es sich um Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für diese Spareinlagen wird nach Vereinbarung mit der Bank eine Postbank SparCard ausgegeben. Es wird jeweils ab einer bestimmten Mindestspareinlage für das gesamte Guthaben ein höherer Zinssatz (3000 plus-Zinssatz) gewährt als der Basiszinssatz (Zinssatz für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ohne SparCard 3000 plus). Soweit für die höhere Verzinsung unterschiedlich hohe 3000 plus-Zinssätze und Mindestspareinlagen gelten, kann die Bank die höhere Verzinsung ab der zweiten Stufe der 3000 plus-Zinssätze von einem zusätzlichen Antrag abhängig machen. Die jeweils geltenden Zinssätze, die zugehörige Mindestspareinlage und etwaige Besonderheiten (siehe Nr. 1.1 Satz 4) sowie Entgelte ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“. Änderungen gelten jeweils auch für die zum Zeitpunkt der Änderung bestehenden Sparverträge.

1.2 | Unterschreiten der Mindestspareinlage

Wird bei Postbank SparCard 3000 plus die für die jeweilige Verzinsung geltende Mindestspareinlage unterschritten, so wird nur der Zinssatz gewährt, der für das Guthaben maßgeblich ist. Sobald wieder eine höhere Mindestspareinlage erreicht wird, erfolgt die Verzinsung nach dem für diese Mindestspareinlage maßgeblichen Zinssatz. Für die höhere Verzinsung ab der zweiten Stufe der 3000 plus-Zinssätze gilt Nr. 1.1 Satz 4, es genügt ein einmaliger zusätzlicher Antrag.

2 Postbank SparCard

2.1 | Allgemeines

Die Postbank SparCard ermöglicht Rückzahlungen von Spareinlagen an Geldautomaten und weitere Service-Leistungen nach Nr. 2.6 dieser besonderen Bedingungen. Die Postbank SparCard gilt für das auf ihr angegebene Sparkonto.

2.2 | Karteninhaber

Die Postbank SparCard kann auf den Namen des Sparers oder eines Vertretungsberechtigten ausgestellt werden.

2.3 | Gültigkeit der Postbank SparCard

Die Postbank SparCard ist bis zum Ende des auf ihr vermerkten Monats und Jahres gültig. Mit der Ausgabe einer neuen Postbank SparCard, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Postbank SparCard ist die Bank berechtigt, die alte Postbank SparCard zurückzuverlangen.

2.4 | Persönliche Geheimzahl (PIN) zur Postbank SparCard

Der Karteninhaber erhält ohne Anforderung eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Benutzung des Sparkontos mit der Postbank SparCard.

2.5 | Sparkontoauszug zu einem Sparkonto mit Postbank SparCard

(1) Die Bank stellt dem Sparer einen auf dessen Namen lautenden Sparkontoauszug aus. Weitere Sparkontoauszüge erhält der Sparer unaufgefordert einmal jährlich, wenn der Sparer im Kalenderjahr mindestens eine Einzahlung auf das Sparkonto oder mindestens eine Auszahlung zu Lasten des Sparkontos vorgenommen hat oder die Bank dem Sparkonto Zinsen in Höhe von mindestens 1 EUR gutgeschrieben hat. Soweit nach Erteilung des letzten Sparkontoauszuges Buchungen angefallen sind, kann der Sparer jederzeit einen Sparkontoauszug verlangen, der alle zwischenzeitlichen Buchungen erfasst. Die Sparkontoauszüge sind Urkunden über die Spareinlage. Darüber hinaus kann mit der Postbank SparCard an den Kontoauszugsdruckern der Bank im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, insbesondere nach einer Transaktion (Einzahlung, Rückzahlung, sonstige Gutschrift oder Belastung), ein aktueller Sparkontoauszug angefordert werden (siehe Nr. 2.6 Absatz 3).

(2) Im Sparkontoauszug sind die Ein- und Rückzahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen sowie der jeweilige Kontostand vermerkt.

(3) Der Sparer hat die Eintragungen im Sparkontoauszug sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ist verpflichtet, Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(4) Wenn in dem zuletzt erteilten Sparkontoauszug Gutschriften oder Belastungen noch nicht berücksichtigt sind, ergeben sich Abweichungen zwischen den Eintragungen im Sparkontoauszug und dem Kontostand bei der Bank.

(5) Bei Beschädigung oder Verlust des zuletzt erteilten Sparkontoauszuges erhält der Sparer auf Anforderung ein Doppel.

2.6 | Service-Leistungen bei Benutzung der Postbank SparCard

(1) Die Postbank SparCard kann in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl für Verfügungen über das Sparkonto im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten in folgendem Umfang genutzt werden:

- für Rückzahlungen an Geldautomaten der Bank und an anderen Geldautomaten im In- und Ausland mit dem Akzeptanzsymbol „Visa Plus“ und
- für Rückzahlungen bei Geschäftsstellen der Bank und der Deutschen Post AG mit Online- (elektronischer) Verbindung zur kontoführenden Stelle der Bank (Online-Schalter).

(2) Mit der Postbank SparCard werden in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl Rückzahlungen im Rahmen von Nr. 5 der Bedingungen der Bank für den Sparverkehr geleistet. Für die Berechnung des Kalendermonats gilt die Zeit am Ort der kontoführenden Stelle der Bank (mitteleuropäische Zeit).

(3) Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl kann die Postbank SparCard im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten verwendet werden

- für Guthabenanfragen und Einzahlungen an Online-Schaltern bei Geschäftsstellen der Bank und der Deutschen Post AG und
- für die Anforderung eines Sparkontoauszugs an den Kontoauszugsdruckern der Bank.

(4) Aus technischen und betrieblichen Gründen sind zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen der Service-Leistungen möglich. Zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen können beruhen auf höherer Gewalt, Änderungen und Verbesserungen an den technischen Anlagen oder auf sonstigen Maßnahmen, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die für einwandfreie oder optimierte Service-Leistungen notwendig sind, oder auf sonstigen Vorkommnissen, z. B. Überlastung der Telekommunikationsnetze.

Über Einzelheiten von Unterbrechungen aus betrieblichen Gründen erteilt die Bank auf Anfrage Auskunft.

2.7 | Fehleingabe der Geheimzahl

Die Postbank SparCard kann für Leistungen, für die eine persönliche Geheimzahl benötigt wird, nicht mehr verwendet werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben worden ist. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.8 | Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Wird die Postbank SparCard im Ausland für Rückzahlungen in fremder Währung eingesetzt, so ergibt sich die Bestimmung des Wechselkurses aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

2.9 | Sperre und Einziehung der Postbank SparCard

Die Bank darf eine Postbank SparCard sperren und den Einzug einer Postbank SparCard veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Sparvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre einer Postbank SparCard auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Postbank SparCard durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

2.10 | Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

2.10.1 Unterschreiben und sorgfältige Aufbewahrung der Postbank SparCard sowie Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

(1) Der Karteninhaber hat die Postbank SparCard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld unter Verwendung eines urkundenrechten Schreibmittels zu unterschreiben.

Er hat die Postbank SparCard mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

(2) Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Postbank SparCard vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und in den Besitz der Postbank SparCard kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Postbank SparCard angegebenen Sparkontos Verfügungen zu tätigen.

2.10.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust der Postbank SparCard oder missbräuchliche Verfügungen mit der Postbank SparCard fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Wird die Postbank SparCard gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

2.11 | Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

2.11.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.11.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

2.11.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.11.1 und 2.11.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

(2) Erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaat), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

(3) Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

2.11.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 2.11.1–2.11.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 2.11.1 bis 2.11.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn

die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 15.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

2.11.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Nr. 2.11.1–2.11.4 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

2.12 | Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

2.12.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden oder wird die Karte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte bzw. des mobilen Endgerätes mit der digitalen Karte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat), trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absätzen 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte, und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der physischen Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

2.12.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen
- entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

Die Haftung des Sparers für Schäden beschränkt sich bei Rückzahlungen an Geldautomaten auf die nach Nr. 2.6 Absatz 2 dieser besonderen Bedingungen zulässigen Rückzahlungen.

3 Teilnahme am Postbank Telefon-Banking

3.1 | Service-Leistungen

(1) Der Sparer und andere Karteninhaber können das Postbank Telefon-Banking für die Umbuchung von Rückzahlungen auf ein Postbank Girokonto, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Sparer ist, und für Guthabenanfragen benutzen.

(2) Sofern die Bank für Verfügungen im Postbank Telefon-Banking eine Betrags- und/oder Stückzahlbegrenzung vorsieht, informiert sie den Sparer.

3.2 | Persönliche Telefon-Geheimzahl, Bedienungshilfe und Telefonnummer

(1) Der Sparer erhält für die Inanspruchnahme des Postbank Telefon-Banking eine persönliche Telefon-Geheimzahl. Die von der Bank mitgeteilte persönliche Telefon-Geheimzahl hat der Sparer nach Erhalt unverzüglich zu ändern. Im Übrigen ist der Sparer jederzeit berechtigt, die Telefon-Geheimzahl zu ändern. Bei einer Änderung wird die bisherige Telefon-Geheimzahl ungültig.

(2) Die Telefon-Geheimzahl darf nur dem computergesteuerten Sprachwiedergabe-System (Sprachcomputer) zu Beginn des Telefongesprächs auf Aufforderung übermittelt werden. Bei jedem Anruf unter der Telefonnummer für das Postbank Telefon-Banking wird zuerst der Sprachcomputer erreicht.

(3) Der Sparer erhält für die Inanspruchnahme des Postbank Telefon-Banking eine schriftliche Bedienungshilfe, die er zu beachten hat.

(4) Für das Postbank Telefon-Banking ist/sind ausschließlich die dafür bestimmte/-n Telefonnummer/-n zu verwenden.

3.3 | Auftragserteilung

(1) Der Sparer und andere Karteninhaber, die das Postbank Telefon-Banking benutzen, haben Zugang zum Postbank Telefon-Banking, wenn sie dem Sprachcomputer (siehe Nr. 3.2 Absatz 2) die Sparkontonummer und Telefon-Geheimzahl übermittelt haben. Sie haben die Bedienungshilfe und die während des Dialoges mit der Bank vorgegebene Benutzerführung zu beachten und für die genaue und richtige Angabe der Daten Sorge zu tragen.

(2) Erklärungen einschließlich Widerrufe werden wirksam, wenn sie nach Aufforderung abschließend freigegeben worden sind.

3.4 | Auftragsbearbeitung

Die im Postbank Telefon-Banking erteilten Aufträge werden von der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

3.5 | Geheimhaltung der persönlichen Telefon-Geheimzahl, Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Kunden sowie Sperre des Postbank Telefon-Banking

(1) Der Sparer und andere Karteninhaber, die das Postbank Telefon-Banking benutzen, haben dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Telefon-Geheimzahl erlangt. Jede Person, die die Telefon-Geheimzahl kennt, hat die Möglichkeit, das Postbank Telefon-Banking zu nutzen und im Rahmen des Postbank Telefon-Banking über das Konto zu verfügen.

(2) Stellt der Sparer oder ein anderer Karteninhaber fest, dass eine andere Person von der Telefon-Geheimzahl Kenntnis erhalten hat oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der Sparer oder Karteninhaber verpflichtet, unverzüglich die

Telefon-Geheimzahl zu ändern oder zu sperren. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird die Bank die Sperre vornehmen.

(3) Stellt der Sparer oder ein anderer Karteninhaber missbräuchliche Verfügungen über das Konto im Rahmen des Postbank Telefon-Banking fest, so ist der Sparer oder Karteninhaber verpflichtet, die Telefon-Geheimzahl unverzüglich zu sperren. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird die Bank die Sperre vornehmen.

(4) Der Zugang zum Postbank Telefon-Banking wird aus Sicherheitsgründen gesperrt, wenn dreimal hintereinander eine falsche Telefon-Geheimzahl übermittelt wurde.

(5) Die Aufhebung einer Sperre erfolgt nur nach einer schriftlichen Erklärung des Sparers gegenüber der Bank, und zwar möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle.

3.6 | Kündigung

Der Sparer kann jederzeit die Teilnahme am Postbank Telefon-Banking schriftlich kündigen. Die Kündigung muss so rechtzeitig bei der Bank eingegangen sein, dass sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor dem gewünschten Termin der Beendigung der Teilnahme am Postbank Telefon-Banking bei der kontoführenden Stelle vorliegt.

4 Bedingungen für den Sparverkehr

4.1 | Allgemeines

Die Bedingungen der Bank für den Sparverkehr – mit Ausnahme der Regelungen in Nr. 4 Absätze 1 bis 3 und in Nr. 8 bis 10 – finden auch bei Sparkonten mit Postbank SparCard Anwendung.

4.2 | Rückzahlungen

Rückzahlungen werden nur in folgendem Umfang geleistet:

- bei Benutzung der Postbank SparCard und der persönlichen Geheimzahl gemäß Nr. 2.6 Absätze 1 und 2,
- ohne Postbank SparCard im Rahmen des Postbank Telefon-Banking gemäß Nr. 3 dieser besonderen Bedingungen.

Sind Rückzahlungen mit Postbank SparCard nicht möglich (z. B. aufgrund einer Verlustmeldung nach Nr. 2.10.2), so ist jedes Rückzahlungsverlangen an die Bank, und zwar möglichst an die kontoführende Stelle, zu richten. Die verlangten Rückzahlungen werden nur an den Sparer oder Vertretungsberechtigten geleistet oder auf ein vom Sparer oder Vertretungsberechtigten benanntes Konto überwiesen oder im Rahmen des Postbank Telefon-Banking umgebucht (siehe Nr. 3.1 Absatz 1).

Fassung: 23. März 2020

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank Sparplan

1 | Allgemeines

1.1 Bei Postbank Sparplan handelt es sich um Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Sparer erhält zum Ende des Sparjahres zusätzlich zu den Zinsen für das Guthaben unter den folgenden Bedingungen einen Bonus für die im abgelaufenen Sparjahr geleisteten Sparraten.

1.2 Das erste Sparjahr beginnt mit dem Tag der Einzahlung der ersten Sparrate.

1.3 Monatlich, beginnend mit dem Tag der Einzahlung der ersten Sparrate, ist eine Sparrate in der vereinbarten Höhe zu leisten. Der Sparer kann die Sparrate durch schriftliche Vereinbarung mit der Bank bis zur Mindestsparrate herabsetzen.

1.4 Zahlungen, die die vereinbarte bzw. herabgesetzte Sparrate überschreiten, sind nicht bonusberechtigigt.

1.5 Der Zinssatz für die Spareinlage (nachfolgend „Vertragszins“) ist veränderlich. Grundlage für dessen Festsetzung ist die Entwicklung des von der European Banking Federation veröffentlichten Geldmarktzinses „EURIBOR 12 Monate“¹. Der Abstand dieser Bezugsgröße zu dem Vertragszins beträgt höchstens zweieinhalb Prozentpunkte. Ein Abgleich der Bezugsgröße mit dem Vertragszins erfolgt zum Ende jedes zweiten Kalendermonats, gerechnet vom Beginn eines Kalenderjahres. Eine nach Nr. 1.5 Satz 2 erforderliche Anpassung des Vertragszinses erfolgt unverzüglich nach Vornahme des Abgleichs.

1.6 Der jeweils geltende Vertragszins, die Mindestsparrate, die Höhe des Bonus (Prozentsätze) und die maximale Laufzeit für die Gewährung eines Bonus ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

1.7 Die Bonussätze am Tag der Einzahlung der ersten Sparrate sowie die an diesem Tag maßgebliche Mindestsparrate und maximale Laufzeit für die Gewährung eines Bonus gelten bis zur Beendigung von Postbank Sparplan.

2 | Sparkontoauszug

2.1 Die Bank stellt dem Sparer einen auf dessen Namen lautenden Sparkontoauszug aus. Weitere Sparkontoauszüge erhält der Sparer einmal jährlich sowie jeweils auf Wunsch und bei Beendigung von Postbank Sparplan. Die Sparkontoauszüge sind Urkunden über die Spareinlage.

2.2 Im Sparkontoauszug sind die Ein- und Rückzahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen sowie der jeweilige Kontostand vermerkt.

2.3 Der Sparer hat Eintragungen im Sparkontoauszug sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ist verpflichtet, Einwendungen unverzüglich zu erheben.

2.4 Wenn in dem zuletzt erteilten Sparkontoauszug Gutschriften oder Belastungen noch nicht berücksichtigt sind, ergeben sich Abweichungen zwischen den Eintragungen im Sparkontoauszug und dem Kontostand bei der Bank.

2.5 Bei Beschädigung oder Verlust des zuletzt erteilten Sparkontoauszugs erhält der Sparer ein Doppel.

3 | Nachholfrist für nicht rechtzeitig geleistete Sparraten

Nicht rechtzeitig geleistete Sparraten können nachträglich innerhalb von 20 Tagen nach dem vereinbarten Ratentermin (Nachholfrist) geleistet werden.

4 | Bonus und Zinsen

4.1 Wenn im ersten Sparjahr die gesamte Spareinlage zurückgezahlt wird, wird kein Bonus gewährt.

4.2 Der Bonus und die Zinsen werden zum Ende des Sparjahres bzw. bei Beendigung von Postbank Sparplan der Spareinlage gutgeschrieben und mit dieser vom Beginn des nächsten Tages an verzinst.

4.3 Über die Bonusbeträge und Zinsen kann innerhalb von zwei Monaten nach der Gutschrift ohne Kündigung verfügt werden. Im Übrigen gilt Nr. 5 dieser besonderen Bedingungen.

5 | Rückzahlungen und Kündigung

5.1 Rückzahlungen werden nur nach Kündigung geleistet, soweit es sich nicht um die Rückzahlung von Bonusbeträgen oder Zinsen nach Nr. 4.3 dieser besonderen Bedingungen handelt.

5.2 Es ist nur eine Kündigung der gesamten Spareinlage möglich.

5.3 Rückzahlungen werden unbar geleistet. Sie werden auf ein vom Sparer oder Vertretungsberechtigten benanntes Konto überwiesen.

Bei Kündigung der gesamten Spareinlage kann auch eine Rückzahlung in bar verlangt werden. Bargeldauszahlungen werden nur an den Sparer oder Vertretungsberechtigten geleistet, dabei ist der letzte Sparkontoauszug vorzulegen.

6 | Bedingungen für den Sparverkehr

Im Übrigen finden die Bedingungen der Bank für den Sparverkehr – mit Ausnahme der Regelungen in Nr. 4 Absätze 1 und 2 sowie in Nr. 8 bis 10 – auch für Postbank Sparplan Anwendung.

7 | Beendigung von Postbank Sparplan

Postbank Sparplan endet,
– wenn die Nachholfrist (siehe Nr. 3) bei einer nicht rechtzeitig geleisteten Sparrate nicht eingehalten wurde,
– durch Fristablauf (Ablauf der maximalen Laufzeit für die Gewährung eines Bonus),
– durch vorherige Rückzahlung der gesamten Spareinlage.

Nach Beendigung durch Nichteinhaltung der Nachholfrist oder durch Fristablauf gelten für die Spareinlage ausschließlich die Regelungen und Zinssätze für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, wenn der Sparer keine andere Verfügung getroffen hat.

Fassung: 25. Mai 2018

¹ Der aktuelle EURIBOR-Zinssatz kann der Tagespresse (z. B. Handelsblatt oder Frankfurter Allgemeine Zeitung) entnommen werden. Informationen zum EURIBOR und zu dessen Entwicklung können im Internet unter www.euribor.org abgerufen werden.

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank DAX® Sparbuch

1 | Allgemeines

Einlagen, für die ein Postbank DAX® Sparbuch ausgestellt wird, sind Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für diese Spareinlagen gewährt die Bank neben einer Grundverzinsung abhängig von der Entwicklung des Deutschen Aktienindex – DAX – eine zusätzliche Verzinsung (DAX-Bonus).

2 | Grundverzinsung

(1) Der Zinssatz der Grundverzinsung richtet sich nach der Höhe des Guthabens. Sobald ein bestimmtes Mindestguthaben erreicht wird, verzinst die Bank das Guthaben nach dem für dieses Mindestguthaben festgesetzten Zinssatz. Wird das für die jeweilige Verzinsung geltende Mindestguthaben unterschritten, so erfolgt die Verzinsung nach dem für das Guthaben maßgeblichen Zinssatz.

(2) Die jeweils geltenden Zinssätze und das zugehörige Mindestguthaben ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

3 | DAX-Bonus

(1) Für einen Kalendermonat, in dem der Schlusskurs des DAX am vorletzten Bankarbeitstag des Kalendermonats höher ist als am vorletzten Bankarbeitstag des vorangegangenen Kalendermonats, erhält der Sparer eine zusätzliche Verzinsung des gesamten Guthabens¹⁾. Die Bank gewährt keinen DAX-Bonus für den Kalendermonat, in dem der Sparvertrag endet.

(2) Für den Monat Januar ermittelt die Bank den DAX-Bonus aus einem Vergleich zwischen dem vorletzten Bankarbeitstag im Januar und dem vorletzten Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember, für den Monat Dezember aus einem Vergleich zwischen dem vorletzten Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember und dem vorletzten Bankarbeitstag im November.

(3) Die Höhe des Zinssatzes des DAX-Bonus ist abhängig von dem Prozentsatz, um den der DAX gestiegen ist. Von diesem Prozentsatz erhält der Sparer einen Anteil (Teilnahmerate in Prozent) als zusätzliche Verzinsung. Bei dem Zinssatz des DAX-Bonus handelt es sich um einen Zinssatz pro Jahr; er errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{DAX Kalendermonat} - \text{DAX vorangegangener Kalendermonat}}{\text{DAX vorangegangener Kalendermonat}} \times \frac{\text{Teilnahmerate} \times 100}{100} = \text{Zinssatz pro Jahr}^2$$

Die Bank gewährt diesen Zinssatz pro Jahr als DAX-Bonus für den Kalendermonat, in dem der DAX gestiegen ist [siehe Nr. 3 (1)].

(4) Die Höhe des Zinssatzes des DAX-Bonus ist begrenzt. Die jeweils geltende maximale Höhe ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

(5) Die jeweils geltende Teilnahmerate ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

4 | Gutschrift der Zinsen

Die Zinsen der Grundverzinsung und des DAX-Bonus werden zum Ende jedes Kalenderjahres der Spareinlage gutgeschrieben. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

Fassung: 25. Mai 2018

DAX® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

¹ Der Schlusskurs des DAX® wird in der Tagespresse (z. B. in der „Börsen-Zeitung“) veröffentlicht. Der Sparer kann den Schlusskurs des DAX® auch über Internet <http://www.boersen-zeitung.com> abrufen oder über den Postbank Direkt-Service (Telefon 0228 5500 5500) erfragen.

² Beispiel: DAX® des Kalendermonats 6090, DAX® des vorangegangenen Kalendermonats 5800, Partizipationsrate 25 %

$$\frac{6.090 - 5.800}{5.800} \times \frac{25 \times 100}{100} = 1,25$$

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank Gold-Sparen

1 | Allgemeines

Einlagen, für die eine Postbank Gold-SparCard ausgestellt wird, sind Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für diese Spareinlagen gewährt die Bank neben einer Grundverzinsung einen Bonus, dessen Höhe von der Entwicklung des Goldpreises abhängt (Gold-Bonus). Die Bank eröffnet je Kunde nur ein GoldSparkonto.

2 | Grundverzinsung

Der Kunde erhält für die Spareinlage eine variable Grundverzinsung, deren jeweils gültige Höhe sich aus dem „Preisausgang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ ergibt.

3 | Gold-Bonus

(1) Der Gold-Bonus ist ein Zinssatz per annum. Grundlage für die Höhe des Gold-Bonus ist die Entwicklung eines ausgewählten Goldpreises. Die jeweils gültige Auswahl des Goldpreises und des Handelsplatzes ergeben sich aus dem „Preisausgang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

(2) Für einen Kalendermonat, in dem der Goldpreis am vorletzten Bankarbeitstag des Kalendermonats höher ist als am vorletzten Bankarbeitstag des vorangegangenen Kalendermonats, erhält der Sparer eine zusätzliche Verzinsung des gesamten Guthabens. Sollte die Ermittlung des Goldkurses an einem vorletzten Bankarbeitstag nicht möglich sein (z. B. aufgrund eines nationalen Feiertages), wird zur Ermittlung des prozentualen Anstiegs der Goldkurs des vorangehenden Börsentages herangezogen. Die Bank gewährt keinen Gold-Bonus für den Kalendermonat, in dem der Sparvertrag endet.

(3) Die Höhe des Gold-Bonus ist abhängig von dem Prozentsatz, um den der Goldpreis gestiegen ist. Von diesem Prozentsatz erhält der Sparer einen Anteil (Teilnahmerate in Prozent) als zusätzliche Verzinsung. Die jeweils geltende Teilnahmerate ergibt sich aus dem „Preisausgang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

Beispielrechnung:

Goldpreis am vorletzten Bankarbeitstag des Vormonats: 1.600 US-\$

Goldpreis am vorletzten Bankarbeitstag des aktuellen Monats: 1.664 US-\$

Der prozentuale Anstieg des Goldpreises beträgt somit 4,00 %.

Bei einer Teilnahmerate von 50 % beträgt der Gold-Bonus 2,00 % p. a. für den aktuellen Monat (30 Zinstage).

Für ein Guthaben von 1.000 EUR erhält der Sparer somit einen Gold-Bonus von

$$\frac{1.000 \text{ EUR} * 2 * 30 \text{ Tage}}{100 * 360 \text{ Tage}} = 1,67 \text{ EUR.}$$

(4) Die Höhe des Gold-Bonus ist begrenzt. Die jeweils geltende maximale Höhe ergibt sich aus dem „Preisausgang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

4 | Änderungen der Grundverzinsung und des Gold-Bonus

Änderungen der Grundverzinsung, des ausgewählten Goldpreises und des Handelsplatzes sowie der Teilnahmerate und der maximalen Höhe des Gold-Bonus gelten jeweils auch für die im Zeitpunkt der Änderung bestehenden Sparverträge.

5 | Gutschrift der Zinsen

Die Zinsen der Grundverzinsung und des Gold-Bonus werden der Spareinlage zum Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

6 | Kündigung der Spareinlage durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Spareinlage jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

7 | Sonstiges

Ergänzend gelten die Regelungen Nr. 2 bis 4 der besonderen Bedingungen Postbank SparCard 3000 plus sowie die Sparverkehrsbedingungen der Postbank.

Fassung: 25. Mai 2018

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank Aktiv-Sparen

1 | Allgemeines

Bei dem Postbank Aktiv-Sparkonto handelt es sich um Spareinlagen mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Für diese Spareinlagen gewährt die Bank eine Grundverzinsung. Vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 (4) und Nr. 3 (5) dieser besonderen Bedingungen erhält der Kunde für die Erhöhung des durchschnittlichen Sparguthabens innerhalb eines Quartals einen Zinsbonus (Aktiv-Sparer-Bonus).

Die Bank eröffnet je Kunde nur ein Aktiv-Sparkonto.

2 | Grundverzinsung

Die Höhe der Grundverzinsung, die Mindestspareinlage sowie die Mindeststeinlage ergeben sich aus dem „Preisauhang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“. Änderungen der Grundverzinsung und der Mindestspareinlage gelten jeweils auch für die zum Zeitpunkt der Änderung bestehenden Sparverträge.

3 | Aktiv-Sparer-Bonus

(1) Die Bank ermittelt für jedes Kalenderquartal das durchschnittliche Guthaben, das während des Kalenderquartals auf dem Sparkonto vorhanden war. Dazu wird jeden Tag das Guthaben auf dem Konto ermittelt und die Summe der einzelnen Tagesguthaben durch die Kalendertage des Quartals geteilt.

Beispiel für die Berechnung des Durchschnittsguthabens:

12.000 EUR Tagesguthaben an 60 Tagen
18.000 EUR Tagesguthaben an 30 Tagen

$$\frac{(12.000 * 60 \text{ Tage}) + (18.000 * 30 \text{ Tage})}{90 \text{ Tage}}$$

= 14.000 EUR Durchschnittsguthaben

(2) Ist dieses Durchschnittsguthaben höher als das Durchschnittsguthaben des Vorquartals, dann wird für den Differenzbetrag für das gesamte Quartal ein Aktiv-Sparer-Bonus zusätzlich zur Grundverzinsung gewährt.

Beispiel für die Berechnung des bonusberechtigten Zuwachses:

Durchschnittsguthaben im 1. Quartal:

14.000 EUR

Durchschnittsguthaben im 2. Quartal:

18.000 EUR

→ Aktiv-Sparer-Bonus im 2. Quartal für den Zuwachs von 4.000 EUR

(3) Der Aktiv-Sparer-Bonus ist ein Zinssatz per annum. Die Höhe des bonusberechtigten Guthabens ist begrenzt. Dessen Obergrenze sowie die Höhe des Aktiv-Sparer-Bonus ergeben sich aus dem „Preisauhang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“. Änderungen gelten jeweils auch für die im Zeitpunkt der Änderung bestehenden Sparverträge.

Rückzahlungen und Einzahlungen am Ende eines Kalenderquartals, die die Bank erst im folgenden Kalenderquartal verbucht, werden für das Kalenderquartal berücksichtigt, in dem die Rückzahlung oder Einzahlung erfolgt ist.

(4) Umbuchungen von Postbank Sparkonten mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf das Postbank Aktiv-Sparkonto bleiben bei der Ermittlung des Aktiv-Sparer-Bonus unberücksichtigt.

(5) Die Bank gewährt keinen Aktiv-Sparer-Bonus, wenn der Kunde innerhalb von drei Monaten nach Kontoeröffnung die Spareinlage ganz oder teilweise kündigt.

(6) Im Kalenderquartal der Kontoeröffnung gewährt die Bank den Aktiv-Sparer-Bonus für das durchschnittliche Guthaben dieses Quartals.

4 | Gutschrift der Zinsen und des Aktiv-Sparer-Bonus

Die Zinsen der Grundverzinsung und des Aktiv-Sparer-Bonus werden zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

5 | Postbank Aktiv-SparCard

Stellt die Bank auf Wunsch des Sparerers eine Postbank Aktiv-SparCard aus, gelten ergänzend Nr. 2 bis 4 der besonderen Bedingungen – Postbank SparCard 3000 plus.

Fassung: 25. Mai 2018

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank Gewinn-Sparen

1 | Allgemeines

Einlagen, für die eine Postbank Gewinn-SparCard oder ein Gewinn-Sparbuch ausgestellt wird, sind Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für diese Spareinlagen gewährt die Bank neben einer Grundverzinsung eine zusätzliche Verzinsung („Gewinn-Bonus“), deren Höhe von den beiden Endziffern des 1. Ranges der 3. Geldziehung eines jeden Kalendermonats abhängt, die von der Aktion Mensch durchgeführt wird.

Die Bank eröffnet je Kunde nur ein Gewinn-Sparkonto.

2 | Grundverzinsung

(1) Der Zinssatz der Grundverzinsung richtet sich nach der Höhe des Guthabens. Sobald ein bestimmtes Mindestguthaben erreicht wird, verzinst die Bank das Guthaben nach dem für dieses Mindestguthaben festgesetzten Zinssatz. Wird das für die jeweilige Verzinsung geltende Mindestguthaben unterschritten, so erfolgt die Verzinsung nach dem für das Guthaben maßgeblichen Zinssatz.

(2) Die jeweils geltenden Zinssätze und das zugehörige Mindestguthaben ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

3 | Gewinn-Bonus

(1) Die Aktion Mensch veranstaltet jede Kalenderwoche eine Geldziehung. Maßgeblich für die Ermittlung des Gewinn-Bonus ist die 3. Geldziehung eines jeden Kalendermonats und die dabei ermittelten beiden Endziffern des 1. Ranges.¹ Der Gewinn-Bonus ist ein zusätzlicher Zinssatz pro Jahr. Er wird für den Kalendermonat gewährt, in dem die Gewinnzahl ermittelt worden ist. Die Bank gewährt keinen Gewinn-Bonus für den Kalendermonat, in dem der Sparvertrag endet.

(2) Die jeweils geltende Höhe des als Gewinn-Bonus gewährten zusätzlichen Zinssatzes pro Jahr ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

4 | Gutschrift der Zinsen und des Gewinn-Bonus

(1) Die Zinsen der Grundverzinsung und des Gewinn-Bonus werden zum Ende jedes Kalenderjahres der Spareinlage gutgeschrieben. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

(2) Die Bank wird jährlich 1 % des als Gewinn-Bonus zum Ende des Kalenderjahres gutgeschriebenen Betrages der Aktion Mensch spenden. Maximale Berechnungsgröße für die Spendenzusage ist ein Sparvolumen von 10 Mrd. EUR.

5 | Postbank Gewinn-SparCard

Stellt die Bank auf Wunsch des Sparers eine Postbank Gewinn-SparCard aus, gelten ergänzend Nr. 2 bis Nr. 4 der Besonderen Bedingungen – Postbank SparCard 3000 plus.

Fassung: 25. Mai 2018

¹ Der Sparer kann die Gewinnzahl im Internet unter www.aktion-mensch.de einsehen sowie den Gewinn-Bonus per Internet unter www.postbank.de, telefonisch unter 0228 5500 5500, in den Postbank Filialen oder in den Partnerfilialen der Deutschen Post AG erfragen.

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank Rendite plus

1 | Allgemeines

1 Postbank Rendite-plus-Einlagen sind Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Bank stellt für diese Einlagen eine SparCard aus.

2 Die Höhe des für die Spareinlage gewährten Zinssatzes ist variabel.

3 Die Bank eröffnet je Kunde nur ein Rendite-plus-Sparkonto.

2 | Verzinsung

Die jeweils geltenden Zinssätze ergeben sich aus dem „Preisauhang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“. Änderungen des Zinssatzes gelten jeweils auch für die im Zeitpunkt der Änderung bestehenden Sparverträge.

3 | Gutschrift der Zinsen

Die Zinsen werden der Spareinlage zum Ende eines jeden Kalenderjahres gutgeschrieben. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

4 | Kündigung der Spareinlage durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Spareinlage jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

5 | Sonstiges

Ergänzend gelten die Regelungen Nr. 2 bis 4 der besonderen Bedingungen Postbank SparCard 3000 plus sowie die Sparverkehrsbedingungen der Postbank.

Fassung: 25. Mai 2018

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank Kapital plus

1 Bei Postbank Kapital plus handelt es sich um Einlagen, für die während des vereinbarten Zeitraums (nachfolgend „Festzinszeit“) ein unveränderlicher Zinssatz gewährt wird.

Die Fälligkeit der Einlage mit Wirkung zum Ablauf der Festzinszeit bedarf der Kündigung durch den Kunden. Eine ordentliche Kündigung während einer vereinbarten Festzinszeit ist ausgeschlossen.

Der Kunde kann die Bank beauftragen, die Einlage nach Ablauf der Festzinszeit für den gleichen Zeitraum und für weitere entsprechende Zeiträume zu den gleichen Bedingungen und dem dann geltenden Zinssatz zu verzinsen. Bei ein- und mehrjährigen Festzinszeiten wird die Bank den Kunden rechtzeitig auf das Ende der Festzinszeit und den dann aktuellen Zinssatz hinweisen. Die Bank führt die Einlage nach Ablauf einer Festzinszeit als jederzeit durch den Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbare Einlage ohne Verzinsung weiter, wenn der Kunde keinen Auftrag zur erneuten Zinsfestschreibung nach Nr. 1 Absatz 3 dieser besonderen Bedingungen erteilt und auch die Einlage mit Wirkung zum Ablauf der Festzinszeit nicht kündigt.

Soll die Festzinszeit auf Wunsch des Kunden mit Ablauf eines vom Kunden angegebenen Datums enden, ist die Einlage mit Ablauf dieses Tages fällig.

Die Mindesteinlage und die Festzinszeiten ergeben sich aus dem „Preisauhang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

2 Die Verzinsung beginnt mit dem Tag, an dem die Einlage bei der Bank gutgeschrieben wird. Die Gutschrift erfolgt unverzüglich.

3 Die Verzinsung endet mit dem letzten Tag der Festzinszeit. Die Zinsen werden zum Ende der Festzinszeit gezahlt. Beträgt die Festzinszeit ein Jahr oder mehr, kann die Zahlung der Zinsen auf Wunsch des Kunden auch zum Ende eines jeden Festzinsjahres erfolgen. In diesem Fall werden die Zinsen nicht dem Kapital plus-Konto, sondern einem vom Kunden benannten anderen Konto gutgeschrieben. Bei Zinszahlung zum Ende der Festzinszeit werden die Zinsen – bei überjähriger Anlagedauer – jährlich dem Kapital plus-Konto gutgeschrieben und bis zum Ende der Festzinszeit mitverzinst. Beauftragt der Kunde die Bank, die Einlage nach Ablauf einer Festzinszeit erneut für den gleichen Zeitraum zu dem dann geltenden Zinssatz zu verzinsen, werden die Zinsen der abgelaufenen Festzinszeit auf Wunsch am ersten Tag der neuen Festzinszeit dem Kapital plus-Konto gutgeschrieben und mitverzinst.

4 Ein Kapital plus-Konto kann auch für zwei natürliche Personen (Kapital plus-Gemeinschaftskonto) geführt werden.

Bei einem Kapital plus-Gemeinschaftskonto ist jeder Kontoinhaber allein verfügungsberechtigt. Das alleinige Verfügungsrecht kann weder von einem Kontoinhaber allein noch von beiden Kontoinhabern gemeinsam widerrufen werden.

Im Falle des Todes eines Kontoinhabers ist nur der Überlebende verfügungsberechtigt. Der Überlebende ist auch berechtigt, das Kapital plus-Konto auf seinen Namen umschreiben zu lassen oder unter Berücksichtigung der Festzinszeit aufzulösen.

5 Eine Kündigung von Kapitaleinlagen ist während einer vereinbarten Festzinszeit nicht zulässig, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor.

6 Wird durch eine nach Ende der Festzinszeit zulässige Teilrückzahlung die Mindesteinlage unterschritten, endet die Kapitalanlage. Der verbleibende Betrag wird bis zu einer Verfügung durch einen Berechtigten als täglich fällige Einlage ohne Verzinsung bereitgestellt.

Bei einer Erhöhung der Einlage muss der Erhöhungsbetrag am ersten Tag der neuen Festzinszeit auf dem Kapital plus-Konto gutgeschrieben sein. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag, muss der Betrag bereits an dem davor liegenden Bankarbeitstag gutgeschrieben sein.

7 Die Bargeldauszahlungen des Guthabens und der Zinsen abzüglich eines etwaigen steuerrechtlichen Zinsabschlags erfolgt unbar.

8 Eine Abtretung oder Verpfändung des gesamten Guthabens oder eines Teils kann nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bank erfolgen. Das Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vorschriften des § 354a des Handelsgesetzbuches über den Ausschluss von Abtretungsverboten für beiderseitige Handelsgeschäfte bleiben unberührt.

Fassung: 25. Mai 2018

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank Tagesgeldkonto

1 | Allgemeines

(1) Auf einem Postbank Tagesgeldkonto führt die Bank täglich verfügbare Einlagen des Kunden, für die die Bank ab Erreichen eines bestimmten Guthabens (zinswirksames Guthaben) eine variable Verzinsung gewährt. Das Postbank Tagesgeldkonto wird als Kontokorrentkonto im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung) geführt.

(2) Ein Postbank Tagesgeldkonto kann auch für zwei natürliche Personen (Gemeinschafts-Tagesgeldkonto) geführt werden. Bei einem Gemeinschafts-Tagesgeldkonto ist jeder Kontoinhaber allein Verfügungsberechtigt. Das alleinige Verfügungsrecht kann weder von einem Kontoinhaber allein noch von beiden Kontoinhabern gemeinsam widerrufen werden.

2 | Verzinsung

(1) Die Mindesteinlage, die Höhe des zinswirksamen Guthabens und die jeweilige Verzinsung ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

(2) Die Zinsen werden zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem Postbank Tagesgeldkonto gutgeschrieben.

3 | Einzahlungen sowie Verfügungen über die Einlage und die Zinsen

(1) Einzahlungen auf das Postbank Tagesgeldkonto können unbar durch Überweisung erfolgen.

(2) Der Kunde kann Verfügungen über die Einlage und die Zinsen abzüglich eines etwaigen steuerrechtlichen Zinsabschlags ausschließlich durch eine Überweisung im Rahmen des Postbank Online-Banking oder des Postbank Telefon-Banking auf das von dem Kunden benannte Referenzkonto vornehmen.

Als Referenzkonten kommen in Betracht:

- ein Postbank Girokonto, dessen Eröffnung der Kunde in eigenem Namen gleichzeitig mit dem Auftrag zur Eröffnung des Tagesgeldkontos beauftragt hat, oder
- dasjenige Postbank Girokonto des Kunden, über dessen Postbank Online-Banking-Zugang er die Eröffnung des Tagesgeldkontos beauftragt hat.

Bei der Beauftragung der Überweisung hat der Kunde die für das Referenzkonto ausgegebenen Legitimationsmedien (z. B. Online Banking Passwort und TAN) zu verwenden.

4 | Kontoauszug und Rechnungsabschluss

(1) Der Kunde erhält zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Jahreskontoauszug für das vorangegangene Kalenderjahr, der alle Buchungen enthält, die nach Erteilung des letzten Jahreskontoauszugs angefallen sind. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit, sich über das Postbank Online-Banking oder das Postbank Telefon-Banking über die Kontobewegungen und den Kontostand zu informieren.

(2) Die Bank erteilt dem Kunden gleichzeitig mit dem Jahreskontoauszug einen Rechnungsabschluss für das vorangegangene Kalenderjahr; dabei werden die seit Erstellung des letzten Jahreskontoauszugs entstandenen beiderseitigen Ansprüche verrechnet.

(3) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Einwendungen innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des Rechnungsabschlusses. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

5 | Abtretung und Verpfändung

(1) Eine Abtretung oder Verpfändung der Einlage sowie des Anspruchs auf Zahlung der Zinsen ist ausgeschlossen.

(2) Das Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vorschriften des § 354a des Handelsgesetzbuches über den Ausschluss von Abtretungsverboten für beiderseitige Handelsgeschäfte bleiben unberührt.

6 | Kündigung

Der Kunde kann das Tagesgeldkonto jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Zur ordentlichen Kündigung ist die Bank nur nach Einhaltung einer Kündigungsfrist, die mindestens sechs Wochen beträgt, berechtigt.

7 | Besonderheiten bei einer Kündigung des Referenzkontos

Eine Kündigung des Referenzkontos beendet das Postbank Tagesgeldkonto. Ein im Zeitpunkt der Beendigung des Tagesgeldkontos bestehendes Guthaben bucht die Bank dem Referenzkonto gut.

Fassung: 11. August 2019

Besondere Bedingungen Postbank

Sparbücher zur Anlegung von Mündelgeld

1 Dient ein Sparbuch zur Anlegung von Mündelgeld, so hat der Vormund, Pfleger oder Betreuer die Vertretungsberechtigung durch die Bestallungs- bzw. Bestellungsurkunde des Vormundschaftsgerichts nachzuweisen. Bei einer Vereins- bzw. Amtsvormundschaft oder -pflegschaft ist die Vertretungsberechtigung durch die Bestellungsverfügung des Vormundschaftsgerichts nachzuweisen.

2 Der Vormund, Pfleger oder Betreuer hat bei Rückzahlungen auf Verlangen eine von der Bank ausgestellte Urkunde über die Vertretungsberechtigung vorzulegen.

3 Das Verlangen auf Rückzahlung von Spareinlagen aus einem Sparbuch zur Anlegung von Mündelgeld ist ausschließlich an die Bank, und zwar möglichst an die kontoführende Stelle, zu richten.

Fassung: 25. Mai 2018

Besondere Bedingungen Postbank

Sparbücher in Loseblattform

Für Sparbücher in Loseblattform gelten die folgenden Regelungen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist:

1 Das Sparbuch in Loseblattform setzt sich aus der Folge der Sparbuchblätter zusammen. Jedes Sparbuchblatt enthält eine laufende Nummer, den Namen des Sparers, die Nummer des Sparkontos, die Höhe des Sparguthabens sowie sonstige Buchungen und gegebenenfalls Angaben zum Sparkonto.

2 Der Sparer erhält nach der ersten Einzahlung das erste Sparbuchblatt. Weitere Sparbuchblätter erhält der Sparer nach Ein- und Rückzahlungen sowie Zinsgutschriften. Die Bank ist berechtigt, die Buchungen von sechs Monaten in einem Sparbuchblatt zusammenzufassen, der zugehörige Kontoauszug enthält die Buchungen im Einzelnen. Beim Ratensparen mit Prämie und bei der Anlage Vermögenswirksamer Leistungen erhält der Sparer einmal jährlich ein Sparbuchblatt. Soweit nach Erteilung des letzten Sparbuchblattes weitere Buchungen angefallen sind, kann der Sparer jederzeit ein Sparbuchblatt verlangen, das alle zwischenzeitlichen Buchungen erfasst.

3 Das Verlangen auf Rückzahlung von Spareinlagen aus Sparbüchern in Loseblattform ist ausschließlich an die Bank, und zwar möglichst an die kontoführende Stelle, zu richten.

Die in einem Sparbuchblatt ausgewiesenen Zinsen des Vorjahres können in den ersten beiden Monaten des folgenden Jahres vom Sparer oder Vertretungsberechtigten abgehoben werden.

4 Bei Beschädigung oder Verlust des zuletzt erteilten Sparbuchblattes erhält der Sparer ein Doppel.

Fassung: 25. Mai 2018

Besondere Bedingungen Postbank

(gelbe) Sparbücher der ehemaligen Deutschen Post

1 Bei Einlagen auf Sparkonten zu Sparbüchern der ehemaligen Deutschen Post (gelbe Sparbücher) handelt es sich um Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Bank führt diese Sparkonten auslaufend weiter.

2 Auf Sparbücher der ehemaligen Deutschen Post werden keine Einzahlungen angenommen.

3 Das Verlangen auf Rückzahlung von Spareinlagen ist unter Beifügung des gelben Sparbuchs ausschließlich an die Bank, und zwar möglichst an die Geschäftsstelle in Berlin, zu richten. Die Ausweiskarte ist nicht beizufügen, sondern zu vernichten.

4 Der Sparer kann die Übertragung des Sparguthabens auf ein neues Sparbuch der Bank beantragen. Ansonsten überträgt die Bank das Sparguthaben auf ein neues Sparbuch, wenn der Sparer das gelbe Sparbuch für eine Rückzahlung einsendet. Die Übertragung auf ein neues Sparbuch unterbleibt, wenn der Sparer die Rückzahlung des gesamten Sparguthabens einschließlich der Zinsen verlangt.

5 Die Zinsen je Kalenderjahr mit Zinseszinsen werden ab 1. Januar 1993 der Spareinlage zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben, in dem das Guthaben auf ein neues Sparbuch übertragen wird. Ansonsten erfolgt die Bargeldauszahlung der Zinsen mit Zinseszinsen je Kalenderjahr mit der Rückzahlung des gesamten Sparguthabens.

6 Andere Dienstleistungen werden für Sparbücher der ehemaligen Deutschen Post nicht wahrgenommen.

Fassung: 25. Mai 2018

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank Quartal-Sparbuch/Quartal-SparCard

1 | Allgemeines

Bei dem Postbank Quartal-Sparkonto handelt es sich um Spareinlagen mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Für diese Spareinlagen gewährt die Bank eine Grundverzinsung. Zusätzlich erhält der Kunde für Guthaben, die ein ganzes Kalenderquartal auf dem Sparkonto verblieben sind (Quartal-Guthaben), einen Zinsbonus (Quartal-Bonus). Die Bank eröffnet je Kunde nur ein Quartal-Sparkonto.

2 | Grundverzinsung

Die Höhe der Grundverzinsung, die Mindestspareinlage sowie die Mindeststeinlage ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“. Änderungen der Grundverzinsung und der Mindestspareinlage gelten jeweils auch für die zum Zeitpunkt der Änderung bestehenden Sparverträge.

3 | Quartal-Bonus

(1) Die Bank ermittelt für jedes Kalenderquartal das niedrigste Guthaben, das während des Kalenderquartals auf dem Sparkonto vorhanden war (Quartal-Guthaben). Für das Quartal-Guthaben gewährt die Bank für die Dauer desjenigen Kalenderquartals, in dem das Quartal-Guthaben ermittelt worden ist, zusätzlich zur Grundverzinsung einen Quartal-Bonus. Der Quartal-Bonus ist ein Zinssatz per annum.

Die Höhe des bonusberechtigten Quartal-Guthabens ist begrenzt. Dessen Obergrenze sowie die Höhe des Quartal-Bonus ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“. Änderungen gelten jeweils auch für die im Zeitpunkt der Änderung bestehenden Sparverträge.

Rückzahlungen und Einzahlungen am Ende eines Kalenderquartals, die die Bank erst im folgenden Kalenderquartal verbucht, werden für das Kalenderquartal berücksichtigt, in dem die Rückzahlung oder Einzahlung erfolgt ist.

(2) Im Kalenderquartal der Kontoeröffnung gewährt die Postbank einen Quartal-Bonus für den Zeitraum ab Leistung der Ersteinlage bis zum Ende des Eröffnungsquartals. Die Bank gewährt keinen Quartal-Bonus für das Kalenderquartal, in dem der Sparvertrag endet. Erfolgen der Abschluss und die Beendigung des Sparvertrages in demselben Kalenderquartal, gewährt die Bank für dieses Kalenderquartal keinen Quartal-Bonus.

4 | Gutschrift der Zinsen und des Quartal-Bonus

Die Zinsen der Grundverzinsung und des Quartal-Bonus werden zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

5 | Postbank Quartal-SparCard

Stellt die Bank auf Wunsch des Sparers eine Postbank Quartal-SparCard aus, gelten ergänzend Nr. 2 bis 4 der besonderen Bedingungen – Postbank SparCard 3000 plus.

Fassung: 25. Mai 2018

Besondere Bedingungen Postbank

Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Anlagekonto

1. Funktionen des Anlagekontos
2. Verfügungen und Einzahlungen
3. Konto auf Guthabenbasis; geduldete Überziehung
4. Überziehung bei unlimitierten Kaufaufträgen
5. Verzinsung von Guthaben

Geschäfte in Wertpapieren

6. Formen des Wertpapiergeschäftes
7. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

8. Usancen/Unterrichtung/Preis
9. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes
10. Festsetzung von Preisgrenzen
11. Gültigkeitsdauer von Kundenaufträgen
12. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten
13. Erlöschen laufender Aufträge
14. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

15. Erfüllung im Inland als Regelfall
16. Anschaffung im Inland
17. Anschaffung im Ausland

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

18. Verwahrung
19. Depotauszug
20. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerungen
21. Behandlung von Bezugsrechten/Optionscheinen/Wandelschuldverschreibungen
22. Weitergabe von Nachrichten
23. Prüfungspflicht der Bank
24. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden
25. Haftung
26. Sonstiges

Besondere Bedingungen für den außerbörslichen Handel

27. Leistungsangebot
28. Mistrade-Regelung
29. Benennung des Handelspartners/Kursanfrage
30. Kein Anspruch des Kunden auf außerbörslichen Handel

Besondere Bedingungen – Brokerage –

Diese Besonderen Bedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Anlagekonto

1 | Funktionen des Anlagekontos

Der Kunde bekommt für die Verrechnung seiner Wertpapiergeschäfte zwingend ein Anlagekonto zugewiesen. Das Anlagekonto dient ausschließlich der Geldanlage in Wertpapieren. Es dient insbesondere nicht der Teilnahme am Zahlungsverkehr oder am Lastschriftinzugsverfahren. Es wird als Kontokorrentkonto im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konten in laufender Rechnung) geführt.

2 | Verfügungen und Einzahlungen

Über das Kontoguthaben kann lediglich durch Überweisung zugunsten des angegebenen Referenzkontos verfügt werden. Schecks werden für das Anlagekonto nicht ausgegeben. Lastschriften sind grundsätzlich nicht zulasten des Anlagekontos zu ziehen. Gegebenenfalls ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lastschriften bei vorhandenem Guthaben im Einzelfall einzulösen. Ein Anspruch auf Bargeldauszahlungen besteht nicht. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Anlagekonto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung. Einzahlungen auf das Anlagekonto sind in Form von Überweisungen sowie durch Bareinzahlungen möglich.

3 | Konto auf Guthabenbasis; geduldete Überziehung

Der Kunde darf nur im Rahmen seines Guthabens auf dem Anlagekonto oder eines vorher eingeräumten Effektenlombardkredits Wertpapierorders erteilen. Die Bank ist bei mangelndem Guthaben berechtigt, aber nicht verpflichtet, Wertpapierorders auszuführen und dem Anlagekonto des Kunden zu belasten. Die Buchung derartiger Transaktionen führt auf dem Anlagekonto zu einer geduldeten Überziehung.

Kommt es zu einer geduldeten Überziehung, ist der Kunde verpflichtet, das Konto unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, wieder auszugleichen bzw. die Überziehung in den vereinbarten Überziehungsrahmen zurückzuführen. Der Kunde hat darüber hinaus für den Zeitraum der geduldeten Überziehung die für geduldete Überziehungen geltenden Sollzinsen an die Bank zu zahlen. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen beträgt 12,75 % p. a.

Der Sollzins für geduldete Überziehungen wird ab dem Zeitpunkt der Überziehung bis zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem der Kunde sein Konto wieder ausgeglichen bzw. die Überziehung in den vertraglich vereinbarten Rahmen zurückgeführt hat. Für die Zinsberechnung legt die Bank den Monat mit 30 Tagen zugrunde. Die Zinsen für den Überziehungskredit berechnet die Bank vierteljährlich nachträglich. Die angefallenen Zinsen werden jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss (vierteljährlich) fällig, sie werden im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem laufenden Konto des Kunden belastet.

Änderungen des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen über den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen informieren. Diese Information kann auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen.

Sofern die Bank den Auftrag des Kunden ganz oder teilweise nicht ausführt, wird sie den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten. Die Bank ist berechtigt, Depotbestände des Kunden zu verkaufen, sofern dieser unter angemessener Fristsetzung die Überziehung des Kontos nicht zurückführt.

4 | Überziehung bei unlimitierten Kaufaufträgen

Bei einem unlimitierten Kaufauftrag kann aufgrund von Kursschwankungen von vornherein nicht beurteilt werden, ob das Guthaben des Kunden auf dem Anlagekonto oder der eingeräumte Kredit zur Ausführung des Auftrags ausreicht. Die Bank ist deshalb berechtigt, aber nicht verpflichtet, unlimitierte Kaufaufträge auszuführen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten. Für die bei Ausführung des Auftrages sich eventuell ergebende Überziehung des Anlagekontos gilt das unter Nr. 3 dieser Geschäftsbedingungen Gesagte.

5 | Verzinsung von Guthaben

Für die Verzinsung des Guthabens auf dem Anlagekonto gelten die im jeweils gültigen Preisverzeichnis angegebenen Zinsen. Änderungen des Zinssatzes werden ohne schriftliche Mitteilung wirksam. Die Zinsen werden vierteljährlich am Ende des Quartals berechnet und dem Anlagekonto gutgeschrieben.

Geschäfte in Wertpapieren

6 | Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann die Bank oder der Zwischenkommissionär den Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausführen, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zusätzlich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

(4) Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Investmentfondsanteilen

Maßgebend für das Handelsdatum sind die Bedingungen der für den jeweiligen Investmentfonds verantwortlichen Kapitalanlagegesellschaft.

7 | Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

8 | Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/ Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9 | Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

10 | Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Investmentfondsanteilen im außerbörslichen Handel kann der Kunde nicht erteilen.

11 | Gültigkeitsdauer von Kundenaufträgen

Der Kunde bestimmt die Gültigkeitsdauer eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch Angabe eines Datums für jedes Einzelgeschäft individuell. Aufträge, die den außerbörslichen Handel mit Investmentfonds betreffen, sind immer bis Ultimo des nächsten Monats gültig.

12 | Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 21 Absatz 1.

13 | Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

14 | Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

15 | Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

16 | Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

17 | Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach dem Absatz (4) Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

18 | Verwahrung

Eine effektive Einlieferung von Wertpapieren bei der Bank ist nicht möglich.

19 | Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

20 | Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerungen

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit.

Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichung in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihnen in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung eingelöst, wird die Bank dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

21 | Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

22 | Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über – gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, – freiwillige Kauf- und Umtauschangebote, – Sanierungsverfahren zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, kann es durch Postlaufzeiten zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

23 | Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

24 | Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie zum Beispiel nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Der Kunde wird hierüber unterrichtet. Eine Auslieferung ist nicht möglich.

25 | Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Deutsche Börse Clearing AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer haftet die Bank für deren Verschulden.

(3) Informationen von Dritten

Die Bank übernimmt trotz sorgfältiger Beschaffung und Bereitstellung keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der bereitgehaltenen und an den Kunden weitergeleiteten Börsen- und Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indizes, Preise, Nachrichten, allgemeinen Marktdata und sonstigen zugänglichen und darauf basierenden Erklärungen gegenüber dem Kunden.

26 | Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Überträge/Auslieferung

Diese besonderen Bedingungen gelten auch, wenn der Kunde Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser besonderen Bedingungen erteilt. Verfügungen über den Depotbestand können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des der Bank anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren bei der Bank ist nicht möglich.

(3) Preise

Die Preise ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis und werden bei Fälligkeit belastet.

Besondere Bedingungen für den außerbörslichen Handel

27 | Leistungsangebot

Der Kunde kann der Bank Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren im außerbörslichen Handel erteilen. Die Bank führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Die für die jeweiligen Wertpapiere zur Verfügung stehenden Handelspartner werden dem Kunden genannt. Der Kunde wählt den Handelspartner aus, mit dem das Ausführungsgeschäft abgeschlossen werden soll, und beauftragt die Bank, das Geschäft in eigenem Namen für seine Rechnung abzuschließen. Eine Anlageberatung durch die Bank findet nicht statt.

28 | Mistrade-Regelung

(1) Kommissionsaufträge

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die Bank die von den Handelspartnern oder dritter Seite zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssysteme. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum außerbörslichen Handel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat danach der Handelspartner dem Geschäft aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht dem Handelspartner gegenüber der Bank ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu. In diesem Fall ist auch die Bank berechtigt, von dem Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen die Bank oder gegen deren Handelspartner aus Anlass einer solchen Rückabwicklung bestehen nicht.

(2) Festpreisgeschäft

Hat die Bank im Rahmen eines Festpreisgeschäfts dem Geschäft aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht der Bank gegenüber dem Kunden ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus Anlass einer solchen Rückabwicklung bestehen nicht.

29 | Benennung des Handelspartners/ Kursanfrage

Die für die jeweiligen Wertpapiere zur Verfügung stehenden Handelspartner werden dem Kunden auf dem elektronischen Orderformular angezeigt. Der Kunde benennt den Handelspartner, mit dem die Bank das Ausführungsgeschäft abschließen soll. Durch Ausfüllen und Absenden (Freigabe) eines elektronischen Orderformulars beauftragt der Kunde die Bank, zu den in dem Orderformular genannten Konditionen ein Ausführungsgeschäft mit dem in dem Orderformular angezeigten Handelspartner zu tätigen. Die im elektronischen Orderformular bereitgestellten Möglichkeiten zur Kursabfrage dürfen nur im Rahmen einer beabsichtigten Auftragserteilung genutzt werden; sie dürfen nicht als Kurs-Informationssystem missbraucht werden.

30 | Kein Anspruch des Kunden auf außerbörslichen Handel

Die Bank kann den außerbörslichen Handel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel vorübergehend oder gänzlich unterbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen ein außerbörslicher Handel nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über die Börse leiten.

Fassung: 25. Juni 2021